

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium der Finanzen
Herrn Staatssekretär Malter
Editharing 40
39108 Magdeburg

Vorab per E-Mail

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Anlage zu TOP 3

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
04.08.2022

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Revision FAG 2023)

Ihr Schreiben vom 06. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Malter,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes schriftlich Stellung nehmen zu können.

Den detaillierten Ausführungen stellen wir folgende Zusammenfassung voran:

- 1. Die bereits aufgrund der Corona-Pandemie volatile Vorhersage zur wirtschaftlichen Entwicklung und damit zur Preis- und Steuerentwicklung hat sich durch den Ukraine-Krieg zusätzlich verschärft.**
- 2. Die mit dem FAG 2022/2023 eingeführte Revisionsklausel ist grundsätzlich geeignet, auf Schwankungen zeitnah zu reagieren. Eine Beschränkung der Revisionsklausel ausschließlich auf das Jahr 2023 wird dem selbstgesteckten Ziel der Landesregierung zur adäquaten Berücksichtigung der volatilen Ausgangslage nicht gerecht.**
- 3. Die in der aktuellen Frühjahrprognose der Bundesregierung unterstellte Preisentwicklung ist aufgrund der besonders volatilen Ausgangslage auf den gesamten Prognosezeitraum anzuwenden.**
- 4. Die Anerkennung der bereits beschlossenen, aber bei der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht mitberücksichtigten „umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen“ ist ausdrücklich zu begrüßen.**

5. Die erneute drastische Kürzung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2023 bedarf einer Anpassung der Datengrundlage zur aktuellen Revision.

Im Folgenden werden wir uns weitestgehend auf die Umsetzung der Revision gemäß § 2 Abs. 2 FAG beziehen. Den Ausführungen ist voranzustellen, dass wir hinsichtlich der Bedarfsermittlung zum aktuellen FAG 2022/2023 als Ausgangsbasis für die jetzige Revision ausdrücklich an unseren bisherigen Kritikpunkten festhalten, auch wenn diese nicht Bestandteil der Revisionsklausel sind: Dies betrifft vor allem die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung, die Rückkehr zur Steuerschätzung ohne Schaffung eines „Selbstverwaltungsfreibetrages“ u. a. als Konsequenz der heterogenen Gewerbesteuerverteilung oder die bereits für 2022 ausgebliebene adäquate Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung der SGB II-Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SGB II-SoBEZ).

Zielstellung der Revisionsklausel in Zeiten volatiler Entwicklungen

Ursprünglich war zur Umsetzung des Koalitionsvertrages ein Festbetrags-FAG für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehen, wobei die FAG-Masse für beide Jahre 1,735 Mrd. Euro betragen sollte. Im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2022/2023 hatten wir auf erhebliche Risiken hinsichtlich der Prognosefaktoren, u. a. aufgrund der fortdauernden Corona-Krise, hingewiesen, die sich durch den russischen Überfall auf die Ukraine zusätzlich verstärkt haben.

Während die Landesregierung ursprünglich noch auf Basis der Daten der Frühjahrsschätzung 2021 zunächst „eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 nicht erforderlich [hielt], da davon auszugehen war, dass der voraussichtlich steigende Finanzbedarf im Jahr 2023 durch die voraussichtlich höheren eigenen Steuereinnahmen im Jahr 2023 gedeckt werden kann“, ist sie im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls zu der Erkenntnis gelangt, dass die aktuelle wirtschaftliche Lage und daher auch die Prognosefaktoren sehr volatil sind. Mit dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf wurde „angesichts der aktuell sehr volatilen Lage“ sowie der „großen Unsicherheiten“, mit der „sowohl die Inflationsrate als auch die Steuereinnahmen der Gemeinden ... behaftet“ sind, „eine einseitige Revisionsklausel zugunsten der Kommunen in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgenommen“ (s. S. 14 f. der LT-DS 8/463).

Ziel der Revisionsklausel ist somit, die Prognosefaktoren Preisentwicklung und Steuerschätzung und letztendlich die aufgabenadäquate Finanzausstattung nach Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA bestmöglich zu schätzen. Erwartungsgemäß ist in einer volatilen wirtschaftlichen Lage von vornherein mit stärkeren Schwankungen der Prognosefaktoren zu rechnen. Umso stärker ist der Gesetzgeber in der Pflicht, den Bedarf regelmäßig zu überprüfen und an die geänderten Prognosefaktoren anzupassen.

Zu dieser Erkenntnis kommt auch die Landesregierung in bemerkenswerter Deutlichkeit, indem sie die Revisionsklausel quasi als Resultat der ständigen Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte zur Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht ansieht, in deren Rahmen der Landesgesetzgeber die maßgeblichen Parameter auf ihre Sachgerechtigkeit zu überprüfen und unter Umständen anzupassen habe (s. S. 37 f. der LT-DS 8/463).

Aktuelle Ergebnisse der Revision

Im Ergebnis des vorgelegten Gesetzentwurfs wird die FAG-Masse insgesamt um 14.409.000 Euro erhöht. Diese Erhöhung wirkt ausschließlich bei den Landkreisen. Bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt unter Anwendung der aktualisierten Prognosefaktoren rein rechnerisch eine Reduzierung der FAG-Masse, weshalb die FAG-Masse auf dem bisherigen Niveau des Gesetzes vom 04.04.2022 beibehalten wird.

Nicht richtig ist die Aussage in der Gesetzesbegründung (S. 9), dass die unterschiedlichen Ergebnisse der Revision zwischen den kommunalen Gruppen, u. a. auf unterschiedliche Aufgaben, zurückzuführen sind. Denn die aktuelle Revision greift in keiner Weise auf sich vermeintlich geänderte unterschiedlicher Aufgabenstrukturen bzw. aktualisierte statistische Daten zurück. Vielmehr resultieren die unterschiedlichen Ergebnisse aus der grundsätzlich unterschiedlichen Ausrichtung und damit unterschiedlichen Intensität der Prognose zwischen den kommunalen Gruppen. Bei den Landkreisen erfolgt eine Prognose der Ausgaben und Einnahmen ausschließlich unter Anwendung des Prognosefaktors Preisentwicklung. Bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zusätzlich zur Prognose der Ausgaben und Einnahmen unter Anwendung des Prognosefaktors Preisentwicklung hinsichtlich der Steuereinnahmen eine gesonderte Prognose.

Der bereits zitierte Zusammenhang zwischen dem inflationsbedingten ansteigenden Finanzbedarf und durch höhere Steuereinnahmen sinkenden Finanzbedarf (s. S. 14 f. der LT-DS 8/463) wirkt ausschließlich bei den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten. Und im konkreten Fall der Fortschreibung des FAG 2023 fällt der unterstellte Anstieg der Steuereinnahmen mit +6,1 % gegenüber den unterstellten Steuereinnahmen für 2022 deutlich höher aus als die unterstellte Preissteigerung von +2,5 % für 2023. Um die unterschiedliche Prognose zu umgehen, sollte perspektivisch die Rückkehr zu den Steuer-Isteinnahmen unter Heranziehung eines geeigneten Prognosefaktors geprüft werden. Dabei muss auch betrachtet werden, dass die Prognose der Steuereinnahmen weitgehend identisch ist mit der Prognose der Umlagen.

Ursächlich für die ausschließliche Bedarfserhöhung der Landkreise ist zudem die Streichung des bisherigen Zuschlags für kreisfreie Städte und kreisangehörigen Gemeinden zur Einhaltung des Koalitionsvertrags i. H. v. 20 Mio. Euro.

Wir haben die Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgenommenen wesentlichen Änderungen der Bedarfsermittlung gebietsgruppenscharf in der folgenden Tabelle näherungsweise dargestellt.

Zusammenfassung	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Steuerschätzung 2023	-118.000.000	-31.595.451	0	-86.404.549
Fortschreibung 2023	100.898.078	28.489.044	14.524.639	57.884.394
Streichung Zuschlag Einhaltung Koalitionsvertrag 2021 bis 2026	-20.000.000	-5.355.161	0	-14.644.839

Insgesamt können die Ergebnisse aufgrund der nachfolgend dargestellten Gründe nicht überzeugen, daher ist eine Anpassung der Revision notwendig.

Notwendige Anpassung der Revision

a) Preisentwicklung

Aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit unterscheidet sich die Ausgangslage für die Revision 2023 deutlich von jener in den Jahren 2014 und 2016. Denn die Volatilität betrifft erkennbar nicht nur die Entwicklung im Jahr 2023, sondern mindestens genauso jene in 2022. Aus den nachfolgend tabellarisch dargestellten Daten wird ersichtlich, dass vor allem die unterstellte Steigerung des Verbraucherpreisindex für 2022 sehr volatil erscheint bzw. die eingangs benannten Risiken in erheblichem Ausmaß widerspiegelt.

	Deflator privater Konsum			Verbraucherpreisindex
	LT-Drs. 8/463	Revision FAG 2023	Frühjahrprojektion BReg. 2022	Frühjahrprojektion BReg. 2022
2021	2,9 %	2,9 %	3,1 %	3,1 %
2022	2,2 %	2,2 %	5,8 %	6,1 %
2023	1,7 %	2,5 %	2,5 %	2,8 %

Deutlich zu kritisieren ist daher, dass die für die Fortschreibung zugrunde gelegte Bedarfsermittlung des geltenden FAG 2022 nicht angepasst wurde. Hier wurde weiterhin auf die Preisentwicklungen in 2021 und 2022 abgestellt, welche auf der Herbstprojektion 2021 der Bundesregierung beruhen. Für 2021 beträgt die im aktuellen Gesetzentwurf unterstellte Preisentwicklung somit +2,9 % und für 2022 +2,2 %, während bei der Frühjahrprojektion 2022 bereits Werte von +3,1 % für 2021 und +5,8 % für 2022 ermittelt wurden. Hiermit widerspricht die Landesregierung der eigens definierten Zielsetzung der Revisionsklausel.

Es bedarf somit dringend der Aktualisierung der Bedarfsermittlung des geltenden FAG 2022 als Berechnungsgrundlage für die daran anschließende Fortschreibung bzw. Revision 2023. Damit wird keine Spitzabrechnung für 2022 gefordert und die Kommunen tragen nach wie vor das Schätzrisiko für 2022 allein. Jedoch darf die Ausgangsbasis für die Fortschreibung auf 2023 nicht zusätzlich auf den überholten Inflationsraten der Jahre 2021 und 2022 auf dem Datenstand des Herbstes 2021 beharren. Dies würde nicht einer fairen Risikoverteilung zwischen Land und Kommunen entsprechen. Vielmehr ist dieser Schritt notwendig, um den eigenen Ansprüchen einer Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht im Sinne einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung tatsächlich auch gerecht zu werden.

Wir fordern daher die Fortschreibung des durchschnittlichen Finanzbedarfs der Jahre 2018-2020 auf die Jahre 2021 und 2022 unter Heranziehung der aktuellen Frühjahrprognose der Bundesregierung 2022. Darauf fußend muss die Fortschreibung auf 2023 erfolgen.

Dabei bedarf es einer Anpassung der Bedarfsermittlung auf den tatsächlich in § 2 Abs. 2 FAG genannten „harmonisierten Verbraucherpreisindex“. Warum erstmals im Rahmen der FAG-Novelle 2022/2023 auf den „Deflator des privaten Konsums“ (Drs. 8/463, Anlage 8, S. 9) und nicht mehr auf den harmonisierten Verbraucherpreisindex abgestellt wurde, erschließt sich uns nicht.

b) Steuerschätzung

Zusätzlich zu dem von der Landesregierung anerkannten erhöhten Schätzrisikos aufgrund der sehr volatilen wirtschaftlichen Entwicklung bei den Steuereinnahmen gilt es, die bereits anerkannten, durch das Bundeskabinett bereits beschlossenen, aber bei der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht mitberücksichtigten „umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen“ zu beachten. Die hier vorgenommene Regionalisierung der zusätzlichen Mindereinnahmen kann nachvollzogen werden. Die ermittelten 28.784.000 Euro sind wie in Anlage 5 des Gesetzentwurfs von den bisher für 2023 unterstellten 2.056.000.000 Euro abzuziehen.

Um dem eventuell erneuten Vorwurf der „Rosinenpickerei“ hinsichtlich der Anpassungen der Revisionsberechnung im Sinne der in den Abschnitten a) und b) enthaltenen Forderungen vorzubeugen, weisen wir ergänzend auf folgende Punkte hin:

1. Die Inflationsrisiken im Jahr 2022 werden bereits vollständig von den Kommunen getragen. Diese belaufen sich im Übrigen auf rund 12,78 Mio. Euro bei zugrunde gelegter Inflation von 3,1 % in 2021 und 5,8 % in 2022. Insoweit wird das Land aus seiner für sich selbst reklamierten Pflicht teilweise entlassen, die FAG-Masse gegebenenfalls nachzubessern. Es läge jedoch keine faire Risikoteilung vor, wenn das Land als Ausgangslage für die Fortschreibung auf 2023 auf veralteten Inflationsraten der Jahre 2021 und 2022 und somit auf dem Datenstand des Herbstes 2021 beharrt.
2. Auch bei der Heranziehung der aktuellen Frühjahrprognose 2022 verbleibt bei den Kommunen ein erhebliches Schätzrisiko, sowohl hinsichtlich der Inflation als auch der Steuereinnahmen. Es ist aktuell nicht auszuschließen, dass der Kenntnisstand aus dem Frühjahr die Steuererwartungen deutlich überschätzt, hingegen die Inflationserwartungen wesentlich zu niedrig bewertet werden.

Während die Mai-Steuerschätzung 2022 noch von einem BIP-Wachstum von 2,2 % für 2022 und 2,5 % für 2023 ausging, erwartet die EU-Kommission mit Stand Mitte Juli 2022 nur noch 1,4 % für 2022 und 1,3 % für 2023. Der IWF sieht aktuell die Wachstumsaussichten noch pessimistischer mit 1,2 % für 2022 und 0,8 % für 2023. Ursächlich hierfür sind vor allem die Unsicherheiten hinsichtlich der Energieversorgung und die teureren Rohstoffe als Folge des Ukraine-Krieges.

Damit zusammenhängend dürfte auch die im Frühjahr seitens der Bundesregierung für 2022 unterstellte Inflation von 5,8 % im weiteren Verlauf des Jahres 2022 übertroffen werden. Die EU-Kommission erwartet mit Stand Mitte Juli 2022 einen Anstieg des Verbraucherpreisindex auf 7,9 % für 2022 und 4,8 % für 2023.

3. Die erhöhte Inflationsrate wird auch auf sämtliche Nettotransfers angewandt, obwohl der damit unterstellte Anstieg von vor allem 6,1 % in 2022 aber auch von 2,8 % in 2023 als unrealistisch anzusehen ist. Bei vielen der mit den Nettotransfers in Verbindung stehenden Finanzierungsregelungen auf bundes- oder landesgesetzlicher Ebene dürfte es an einer inflationsbedingten Anpassungsklausel mangeln.
4. Die unterstellten Mindereinnahmen aufgrund der vom Bundeskabinett bereits beschlossenen, aber bei der Mai-Steuerschätzung 2022 noch nicht mitberücksichtigten „umfangreichen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen“ wirken bereits in 2022. Unter Anwendung der hilfswisen Berechnung des MF belaufen sich diese in 2022 auf 27.132.000 Euro (1,44 %

* 1.938.000.000 Euro). Dieses Schätzrisiko für 2022 wird ebenfalls vollständig von den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden getragen.

SGG II-SoBEZ

Bereits in der Anhörung zur Landtagsdrucksache 8/463 haben beide kommunalen Spitzenverbände die Einführung einer Revisionsklausel grundsätzlich begrüßt und eine Ergänzung um die in 2022 anstehende Überprüfung der SGB II-SoBEZ (§ 11 Abs. 3 FAG/Bund) gefordert. Dem ist der Landesgesetzgeber nicht gefolgt.

Inzwischen liegen die Ergebnisse der diesjährigen Überprüfung vor. Die an die Landkreise und kreisfreien Städte auszureichenden SGB II-SoBEZ (netto) reduzieren sich von derzeit 42,08 Mio. Euro auf 12,88 Mio. Euro jährlich für den Zeitraum 2023 bis 2025.

Die aktuelle Überprüfung auf Bundesebene kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Kritisch sehen wir jedoch die ausbleibende Anpassung dieser bedarfsmindernden Einnahmeposition beim aufgabenbezogenen FAG der kreisfreien Städte und Landkreise, und das bereits zum dritten Mal in Folge. Das aktuelle FAG 2022/2023 greift auf die statistischen Daten der Jahre 2018-2020 zurück. Damit erfolgt eine bedarfsmindernde Anrechnung der SGB II-SoBEZ in Höhe von 67,36 Mio. Euro (ohne Prognose anhand Verbraucherpreis). Als Folge werden im FAG-Jahr 2023 mindestens 54,5 Mio. Euro mehr angerechnet als tatsächlich ausbezahlt werden (**Anlage 1**).

Während die bedarfsmindernden Steuereinnahmen so aktuell wie möglich sein müssen, wird hier so verfahren, als ob es die beiden letzten Kürzungen in 2020 und 2023 nicht gegeben hat. Zusätzlich werden die SGB II-SoBEZ noch inflationsbereinigt fortgeschrieben. Deutlicher kann man die einst vom Ministerium der Finanzen initiierte und auf die SGB II-SoBEZ angewandte Bagatellgrenze von 5 Mio. Euro nicht unterlaufen (siehe u. a. LT-Drs. 6/3422).

Es bedarf hier dringend einer Lösung. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich das Problem auch bei der Fortschreibung des FAG 2024 und dem Rückgriff auf die Statistik der Jahre 2020-2022 ergibt.

Zusammenfassung

In der **Anlage 2** haben wir die Auswirkungen unserer zentralen Mindestforderungen zur Anpassung der aktuellen Revision dargestellt. Dies sind die Anpassung der Bedarfsermittlung an die Entwicklung der Verbraucherpreise lt. Frühjahrprognose der Bundesregierung 2022, die Korrektur der Mai-Steuerschätzung 2022 in Höhe der bereits beschlossenen Bundesentlastungen und die Korrektur SGB II-SoBEZ. Die Anlage lassen wir Ihnen auf Wunsch gern auch mit entsprechenden Formeln im Excel-Format zukommen.

Ausblick 2024

Darüber hinaus bedarf es mit Blick auf das FAG 2024 einer weiteren Diskussion zur Überprüfung der Prognose der Personalausgaben, der Nettotransfers und der dargestellten generellen unterschiedlichen Intensität der Prognose zwischen den kommunalen Gruppen.

Hierfür und für Rückfragen zu den aktuellen Änderungsforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

30.06.2022

Entwicklung
SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit - § 11 Abs. 3 FAG (Bund)*
und Berücksichtigung beim FAG



Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahre, die als Datengrundlage f. FAG-Bedarfsermittlung herangezogen wurden	2008-2010	2009-2011	2009-2011	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2011-2013	2018-2020	2018-2020
<u>SGB II-SoBEZ</u>												
Einnahmen Land gemäß § 11 Abs. 3 FAG (Bund)* - brutto ¹	132,86	132,86	145,30	145,30	145,30	94,20	94,20	94,20	50,12	50,12	50,12	15,33
Zuweisung gemäß § 4 Abs. 1 Grundsicherungsgesetz LSA - netto ²	110,00	110,00	122,00	122,00	122,00	80,00	80,00	80,00	42,08	42,08	42,08	12,88
Betrag, der beim FAG bedarfsmindernd berücksichtigt wurde ³	157,00	157,00	157,00	136,25	136,25	136,25	136,25	136,25	136,25	136,25	67,36	67,36
Differenz tatsächlicher Betrag und Ansatz Statistik (3. - 4.)	-47,00	-47,00	-35,00	-14,25	-14,25	-56,25	-56,25	-56,25	-94,17	-94,17	-25,28	-54,48
Sonderausgleich im FAG für Differenz(in 2012 durch MS LSA, ab 2013 über FAG) ⁴	31,75	47,00	35,00	14,25	14,25	14,25	14,25	14,25	14,25	14,25		
Verbleibende Differenz zw. tatsächlicher Betrag (3.) und Ansatz Statistik (4.)	-15,25	0,00	0,00	0,00	0,00	-42,00	-42,00	-42,00	-79,92	-79,92	-25,28	-54,48

¹ Landeshaushalt, Einzelplan 13, Kapitel 13 10, Titel 211 05

² Landeshaushalt, Einzelplan 13, Kapitel 13 12, Titel 633 05

³ Das FAG 2017-2021 fußt auf der Bedarfsermittlung des FAG 2015/2016 bzw. Revision 2016 und damit der amtlichen Statistik 2011 - 2013.

⁴ Letztmalig beim FAG 2015/ 2016 bzw. Revision 2016 erfolgte bedarfserhöhenden Ausgleich, der damit Bestandteil im FAG 201-2021 ist.

* Bis einschließlich 2019 § 11 Abs. 3a FAG (Bund)

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden/VbG
KFB ohne KB 70 und Umlagen 2018	2.220.639.201	790.145.554	1.297.071.976	133.421.671
KFB ohne KB 70 und Umlagen 2019	2.301.027.424	839.299.373	1.338.536.146	123.191.905
KFB ohne KB 70 und Umlagen 2020	2.323.160.885	864.507.127	1.340.282.448	118.371.310
KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2018 auf Preisniveau 2020	2.262.964.584	805.205.728	1.321.794.168	135.964.688
KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2019 auf Preisniveau 2020	2.310.231.534	842.656.570	1.343.890.291	123.684.673
KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2020	2.323.160.885	864.507.127	1.340.282.448	118.371.310
durchschnittlicher KFB ohne KB 70 und ohne Umlagen 2018 bis 2020 auf Preisniveau 2020	2.298.785.668	837.456.475	1.335.322.302	126.006.890

<u>Ausgangsbasis I:</u> Kommunale konsumtive Auszahlungen ohne Umlagezahlungen und ohne Personalauszahlungen (KB 70) abzüglich direkt zuzuordnender konsumtiver Einzahlungen ohne Umlagezahlungen 2022	2.514.620.953	916.086.101	1.460.697.048	137.837.803
Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	2.585.030.339	941.736.512	1.501.596.566	141.697.262

KB 70 2018	1.790.352.635	369.367.774	485.595.056	935.389.805
KB 70 2019	1.857.266.480	381.474.446	503.666.828	972.125.206
KB 70 2020	1.915.867.295	396.731.957	513.867.025	1.005.268.313
KB 70 2018 auf Preisniveau 2020	1.824.476.756	376.407.924	494.850.498	953.218.335
KB 70 2019 auf Preisniveau 2020	1.864.695.546	383.000.344	505.681.495	976.013.707
KB 70 2020	1.915.867.295	396.731.957	513.867.025	1.005.268.313
durchschnittlicher Personalauszahlungen (KB 70) 2018 bis 2020 auf Preisniveau 2020	1.868.346.532	385.380.075	504.799.673	978.166.785
<u>Ausgangsbasis II:</u> Kommunale Personalauszahlungen (KB 70) 2022	1.999.419.040	413.946.357	534.190.972	1.051.281.710
Fortschreibung auf 2023 mit Ø Entwicklung 2018 - 2020	2.068.400.007	429.014.005	549.522.253	1.089.863.749
Neue Ausgangsbasis für die weitere Berechnung: Kommunaler konsumtiver Finanzbedarf nach Fortschreibung auf 2023	4.653.430.346	1.370.750.517	2.051.118.819	1.231.561.010

Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020	-1.084.789.565	-326.961.520	-691.011.041	-66.817.005
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2022 mit prognostizierter Preisentwicklung	-1.186.641.542	-357.660.264	-755.890.759	-73.090.520
Abzug des sonstigen Nettotransfers des Landes, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-1.219.867.506	-367.674.751	-777.055.700	-75.137.055

Abzug der gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen 2022 nach Steuerschätzung Mai 2022, Aufteilung auf Basis Ø Nettosteuerereinnahmen 2018-2020	-1.956.000.000	-523.718.425		-1.432.281.575
Abzug der gemeindlichen Nettosteuerereinnahmen 2023 nach Steuerschätzung Mai 2022, Aufteilung auf Basis Ø Nettosteuerereinnahmen 2018-2020	-2.056.000.000	-550.510.578		-1.505.489.422

Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020	-758.700.923		-674.992.612	-83.708.311
--	--------------	--	--------------	-------------

Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2022 mit prognostizierter Preisentwicklung	-829.936.112		-738.368.344	-91.567.768
Abzug der Umlageeinzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden, Ø 2018 - 2020, Anhebung auf Preisniveau 2020, Fortschreibung auf 2023 mit prognostizierter Preisentwicklung	-850.684.514		-756.827.552	-93.856.962
Hinzurechnung 2022 der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	829.936.112			829.936.112
Hinzurechnung 2023 der Umlageauszahlungen bei den kreisangehörigen Gemeinden in Höhe der entsprechenden Einzahlungen bei Landkreisen und Verbandsgemeinden	850.684.514			850.684.514
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2022	1.371.398.450	448.653.771	500.628.918	422.115.761
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2023	1.377.562.841	452.565.188	517.235.567	407.762.086
Zuschlag für Zuweisungsbuchungen Funktionalreformgesetze	10.012.659	2.258.593	7.754.066	0
Hinzurechnung eines Tilgungsbeitrages, Ø 2018 - 2020 (Basis Meldung Kommunen im Januar 2021)	176.349.769	31.563.011	49.198.329	95.588.429
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2022	1.557.760.879	482.475.374	557.581.314	517.704.190
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2023	1.563.925.269	486.386.791	574.187.962	503.350.515
Hinzurechnung der Investitionspauschale	150.000.000	37.500.000	30.000.000	82.500.000
Hinzurechnung des Ausgleichsstocks	40.000.000			
Finanzausgleichsmasse 2022 insgesamt	1.747.760.879	519.975.374	587.581.314	600.204.190
Finanzausgleichsmasse 2023 insgesamt	1.753.925.269	523.886.791	604.187.962	585.850.515
Gesetz (FAG 2023)	1.735.000.000	508.737.330	588.993.656	597.269.014
Differenz Finanzausgleichsmasse 2022 insgesamt nach Revision zum Gesetz	12.760.879	11.238.044	-1.412.342	2.935.176
Differenz Finanzausgleichsmasse 2023 insgesamt nach Revision zum Gesetz	18.925.269	15.149.461	15.194.306	-11.418.499
Hinzurechnung Steuermindereinnahmen lt. PM BMF 12.05.2022 (i. H. v. 1,4% der gemeindlichen Steuereinnahmen)	28.784.000	7.707.148	0	21.076.852
Korrektur Mindereinnahmen SGB II-SoBEZ	54.480.000	19.187.674	35.292.326	
Differenz Finanzausgleichsmasse 2023 insgesamt nach Revision + korrigierte Steuerschätzung 2023 + SGB SoBEZ	102.189.269	42.044.283	50.486.632	9.658.353

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage zu TOP 4

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an

Ministerium der Finanzen LSA
über Frau Schrewe
Herren Dr. Lenk, Dr. Hesse, Dr. Starke
Editharing 40

39108 Magdeburg

petra.schrewe@sachsen-anhalt.de



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
30.06.2022

Sehr geehrte Frau Schrewe,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lenk,
sehr geehrter Herr Dr. Hesse,
sehr geehrter Herr Dr. Starke,

zunächst möchten wir Ihnen für die Veranstaltung am 24.05.2022 danken, die wir als konstruktiv und hilfreich wahrgenommen haben. Auch wenn erwartbar konkrete Ergebnisse noch nicht vorlagen bzw. vorliegen konnten, wurde ein guter Überblick über die anstehenden Arbeitsschritte gegeben.

U. a. krankheitsbedingt können wir erst jetzt auf die in der Besprechung vom 24.05.2022 offerierte Möglichkeit zurückkommen, Ihnen ergänzende Hinweise bzw. Fragen zukommen zu lassen. Dabei nehmen wir auch Bezug auf die Vortragsfolien von Herrn Prof. Dr. Lenk, Herrn Dr. Hesse und Herrn Dr. Starke.

Da wie bereits erwähnt zum jetzigen Zeitpunkt noch keine wesentlichen Ergebnisse vorliegen können, halten sich unsere Fragen bzw. Hinweise in einem überschaubaren Rahmen. Die Möglichkeit, den Gutachtern ergänzende Hinweise bzw. Fragen zukommen zu lassen, sollte aber im weiteren Gutachterprozess kontinuierlich aufrecht erhalten bleiben.

Uns ist es wichtig, vor allem die Ergebnisse der regressionsanalytischen Modelle vor Fertigstellung des Gutachtens gemeinsam diskutieren zu können. Dies dient dem besseren Verständnis der Ergebnisse, der Findung von Erklärungen oder auch Fehlinterpretationen aufgrund der eventuell begrenzten Aussagekraft vorhandener statistischer Daten in Bezug auf einen untersuchten Zusammenhang. Hier kann es hilfreich sein über die von Herrn Dr. Hesse am 24.05.2022 im Zusammenhang mit dem geringen Stichprobenumfang in der Gruppe der kreisfreien Städte angesprochenen qualitativen Methoden zu diskutieren.

Daher begrüßen wir den am 24.05.2022 vereinbarten Termin voraussichtlich im September, bei dem Sie als Gutachter einen Zwischenstand vorstellen wollen. Wir würden es als hilfreich

ansehen, wenn Sie uns die bis dann feststehenden wesentlichen Ergebnisse und daraus eventuell bereits abzuleitende Vorschläge der Gutachter im Vorfeld zur Verfügung stellen könnten.

Aufgabenstellung

Die reine Fokussierung auf die horizontale Begutachtung ist bekannt und vom Minister am 24.05.2022 noch einmal in den politischen Zusammenhang gestellt worden.

Auch wenn der Gutachterauftrag explizit die Höhe des vertikalen FAG ausklammert, sollten die Auswirkungen der FAG-Höhe auf Fragen der Binnenverteilung zumindest grundsätzlich dargestellt werden. Die betrifft insbesondere die endogene Größe des Grundbetrags in § 13 Abs. 3 FAG als rechnerische Hilfsgröße zur Verteilung der zur Verfügung stehenden FAG-Mittel.

Zudem erlauben Sie uns den Hinweis, dass die in letzter Zeit häufig vorgetragene Behauptung, dass selbst die Aufstockung des FAG um 1 Mrd. Euro nicht alle Kommunen über die (wie auch immer definierte) Wasserlinie bringt, hochgradig irreführend ist. Zwar ist diese Behauptung ebenfalls auf den ersten Blick vertikal geprägt, führte aber zu der politischen Botschaft, die Kommunen hätten lediglich ein horizontales Verteilungsproblem. Grundsätzlich kann das Ergebnis, wenn man unterstellt, dass die Wasserlinie dem sogenannten Haushaltsausgleich entspricht, nicht verwundern, erfolgt doch hier der zum Scheitern verurteilte Versuch, die abstrakten und generalisierenden Mechanismen des hiesigen FAG zur Umsetzung der beiden verfassungsrechtlichen Aufgaben in Art. 88 LV LSA (aufgabenangemessene Finanzausstattung und Ausgleich Finanzkraftunterschiede) mit den kommunalindividuell sehr heterogenen haushaltsrechtlichen Ausgangslagen in Einklang bringen zu wollen.

Zur Untersuchung der kommunalen Finanzlage

Steuerkraft

Hinsichtlich der auf den Folien 20 und 21 vorgenommenen Untersuchung der möglichen Ungleichverteilung der gemeindlichen Steuerkraft interessieren uns die genauen Berechnungen. Welche Steuerarten sind hier eingeflossen und wurden die Verbandsgemeinden aggregiert betrachtet?

Zudem wäre zu klären, ob das Corona-Jahr 2021 hier der richtige Betrachtungszeitpunkt ist. Der Deutsche Städtetag als Mitglied im Arbeitskreis Steuerschätzung informierte im Zusammenhang mit den Ergebnissen der zurückliegenden Mai-Steuerschätzung darüber, dass ein Teil des Aufkommens der Gewerbesteuer 2021 auf Sondereffekten beruht und zwar der hohen Nachzahlungen im Jahr 2021 für das Jahr 2020.

Zudem bedarf es einer Begründung, warum hier auf die Gesamtheit der Steuereinnahmen abgestellt wird, während die differenzierte Betrachtung der einzelnen Steuerarten bei der Steuerkraftmesszahl eine wesentliche Stellschraube hinsichtlich der Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen sowie der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage darstellen.

Infrastrukturausgaben 2000-2020

Hinsichtlich des starken Anstiegs dieser Ausgaben seit 2015 möchten wir stichpunktartig auf Folgendes hinweisen.

- die Kumulierung von Bundesprogrammen
 - u. a. Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b GG nach Kapitel 1 KInvFG
 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG nach Kapitel 2 KInvFG
 - Ausbau Kindertagesstätten
 - Digitalpakt
 - etc.
- die Kumulierung von EU-Förderprogrammen aus ESIF-Mitteln
 - Vor allem das noch abzuschließende Programm STARK III sah eine energetische Sanierung von Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Einrichtung sowohl im ELER als auch im EFRE vor. Diese Förderung dürfte im bundesweiten Vergleich einzigartig sein. Hinzukommen weitere investiv ausgerichtete Förderprogramme für die Kommunen in den Bereichen Breitbandausbau oder Dorferneuerung. Die im Ministerium für Finanzen ansässige EU-Verwaltungsbehörde dürfte entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen können.
- die Auslastung der Baubranche und damit verbundene Baupreissteigerungen bereits vor Corona.

Gesamtverschuldung

Hier sollte dem Gutachter das nach wie vor laufende Entschuldungsprogramm STARK II in den Grundzügen bekannt sein. Dies führte im Zusammenspiel aus der Soforttilgung von 30 % und der anschließenden Tilgungsstauchung zu einer Reduzierung der Kreditmarkschulden und bei nicht wenigen Gemeinden aufgrund der damit verbundenen Tilgungsstauchung zu teilweise erhöhten Liquiditäts- bzw. Kassenkrediten.

Die Bertelsmann-Stiftung kam in ihrem Kommunalen Finanzreport 2019¹ für Sachsen-Anhalt u. a. zu dem Ergebnis, dass Sachsen-Anhalt das einzige Bundesland sei, in welchem die Kassenkredite seit 2013 wieder angestiegen sind. Damit liegt die Pro-Kopf-Belastung im bundesweiten Vergleich nun hinter dem Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen auf Platz vier.

Die Bertelsmann-Stiftung kommt zudem, wie die Gutachter am 24.05.2022 (Folie 19), zu dem Ergebnis der deutlichen Steuerschwäche im bundesweiten Vergleich. Und dies obwohl die Kommunen durchaus die Steuern erhöht haben. So stiegen in Sachsen-Anhalt die gewogenen Durchschnittshebesätze für die Grundsteuer B seit 2009 um 45 Prozentpunkte von 378 v. H. auf 423 v. H. im Jahr 2020 (ca. + 11,9 %). Die gewogenen Durchschnittshebesätze für die

¹ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Kommunale_Finanzen/PMs_neu/sachsenanhalt-Pressemitteilung_6_.pdf

Grundsteuer A stiegen im selben Zeitraum um 48 Prozentpunkte von 293 v. H. im Jahr 2009 auf 341 v. H. im Jahr 2020 (ca. + 16,4 %).²

Hinsichtlich der Gesamteinschätzung kommt die Bertelsmann Stiftung zum Ergebnis, dass die finanzielle Lage der Kommunen in weiten Teilen Sachsen-Anhalts seit Jahren besorgniserregend ist und empfiehlt der Landesregierung Sachsen-Anhalts, die Verbesserungen im Länderfinanzausgleich (keine Fiskalklippe wie ursprünglich angenommen) zu nutzen, um den Abbau der Liquiditätskredite stärker zu unterstützen. Diese Forderung hat vertikalen Charakter und dürfte zumindest in diesem Gutachten daher keine Rolle spielen, jedoch sollte die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Bertelsmann-Stiftung der Beschreibung der kommunalen Finanzlage dienlich sein.

Umfassende regressionsanalytische Auswertungen

Mit Blick auf die seit Jahren feststellbare bundesweite Rechtsprechungstendenz hin zu einem stärkeren Aufgabenbezug und damit verbunden einer auf u. a. statistischen Daten beruhenden Bedarfsermittlung im kommunalen Finanzausgleich interessiert uns, welche Möglichkeiten die Gutachter sehen, bei statistisch eventuell nicht erfassten oder nicht nachweisbaren Effekten trotzdem Abweichungen von der Einwohnergleichgewichtung (1 Einwohner = eine Bedarfseinheit) vornehmen zu können; so z. B. die Argumentation der Zentralörtlichkeit nicht (allein) über die amtliche Statistik, sondern begleitend oder ausschließlich über Vorgaben im Landesentwicklungsplan.

Finanzkraftumlage

Die Begutachtung der Finanzkraftumlage in § 12 FAG ist Teil des Gutachterauftrags. Der Finanzkraftumlage kommt sowohl eine horizontale als auch vertikale Rolle zu.

Die Regelung zur Finanzkraftumlage in Sachsen-Anhalt greift grundsätzlich, aber nicht vollumfänglich, auf die Regelung in Baden-Württemberg zurück. Im Jahr 2021 gab es 30 Nettozahler mit einem Umverteilungsvolumen von rd. 26 Mio. Euro. Die Regelung ist im bundesweiten Vergleich vor allem mit den einfacheren Abundanzregelungen in anderen Ländern verhältnismäßig komplex, zugleich aber auch Resultat der umfassenden Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt; zuletzt LVG 10/13 vom 26.11.2014.

In Baden-Württemberg beträgt die FKU einheitlich 22,10 v. H. und erhöht sich bei sehr steuerstarken Gemeinden progressiv. Sie ist mit deutlichem Abstand die aufkommensstärkste Finanzkraftumlage in Deutschland. Sie betrug 2020 rd. 4 Mrd. Euro und trug somit zu 34 v. H. zur gesamten FAG-Masse bei.

Bei einer im Gutachten eventuell zu prüfende Erhöhung der Finanzkraftumlage in § 12 Abs. 4 FAG würde es sich um eine sehr einseitige Ausnahme von der grundsätzlich horizontalen Ausprägung des Gutachtens handeln. Denn die Höhe der Finanzkraftumlage beeinflusst die Höhe der zu verteilenden Schlüsselzuweisungen.

Außerdem gilt es zu beachten, dass die finanzielle Ausgangslage vor allem im Hinblick auf die Steuerkraft sich in Sachsen-Anhalt deutlich schlechter darstellt als in Baden-Württemberg. Dieser Befund wurde bereits am 24.05.2022 durch die Gutachter bestätigt (Folie 19).

² Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Pressemitteilungen Nr. 152/2022 und Nr. 99/2022

Zudem fehlt es an einer Befreiungsregelung. Auch hierzu würde uns die Auffassung der Gutachter interessieren.

Grundfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden

Bei der in der Leistungsbeschreibung angesprochenen Prüfung der Frage einer möglichen Grundfinanzierung für kreisangehörige Gemeinden möchten wir noch einmal bewusst auf die Diskussion in der UAG „Kommunen mit dauerhaft problematischer Leistungsfähigkeit“ zurückkommen. Die Ergebnisse der AG Weiterentwicklung FAG und der entsprechenden Unterarbeitsgruppen dürften nach Aussagen vom 24.05.2022 den Gutachtern vorliegen. Hier gilt es die andiskutierte, und vom Ministerium für Inneres und Sport und von uns durchaus befürwortete Fehlbetragszuweisungen und die Ergänzungszuweisungen für politische Führung in den Blick zu nehmen.

Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz des Gutachtens

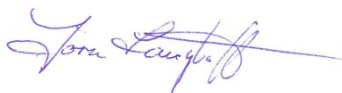
Zu begrüßen sind die im Gutachterauftrag auch angesprochenen Übergangsszenarien bei gravierenden Veränderungen der bisherigen Zuweisungen.

Anhand unserer Erfahrungen mit den beiden zurückliegenden Gutachten (Deubel-Gutachten 2012, und Remanenzkostengutachten 2013) sollte ein Gutachten möglichst allgemeingehaltene Beschreibungen gewisser, aus Sicht der Gutachter selbstverständlicher Grundannahmen oder der zur Anwendung kommenden (ökonometrischen) Modelle beinhalten. Folgendes Beispiel soll das Anliegen verdeutlichen. Ein Gutachten kann einerseits lediglich auf die reine mathematische Herleitung abstellen. Andererseits dürfte aber auch der deutliche Hinweis nützlich sein, dass die Bedarfsmesszahl keine reine Messzahl für den objektiven Bedarf der einzelnen Gemeinde x ist, der konkret zu befriedigen ist, sondern dazu dient die relativen Unterschiede zw. den Gemeinden zu standardisieren.

Wir bereits am 24.05.2022 bitten wir das Ministerium für Finanzen darum, zu prüfen, ob die die Ergebnisse des Gutachtens durch das Ministerium im Rahmen regionaler Veranstaltungen vorgestellt werden können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Fragen bzw. Hinweise an die Gutachter weiterleiten würden. Für eine vertiefte inhaltliche Diskussion hierzu stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Vorsitzende der SPD-Fraktion
Dr. Katja Pähle, MdL
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Anlage zu TOP 5

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 28.01.2020

Konnexitätsregelung nach Art 87 Abs. 3 LVerf. LSA

Sehr geehrte Frau Dr. Pähle,

mit Interesse haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Koalition in Absprache mit der Fraktion Die Linke eine Änderung der Landesverfassung plant.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass aus dem Koalitionsvertrag der drei Regierungsparteien eine weitere Regelung offen ist, die eine Änderung der Landesverfassung erfordert. Im Kapitel „Kommunale Selbstverwaltung“ Seite 23 der Koalitionsvereinbarung findet sich folgende Formulierung:

„Das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung wird in Richtung einer strikten Konnexitätspflicht weiterentwickelt. Wir werden die Umsetzung des Konnexitätsprinzipes dementsprechend in den Fachgesetzen umsetzen. Ein allgemeiner Verweis auf das Finanzausgleichsgesetz wird nicht erfolgen“.

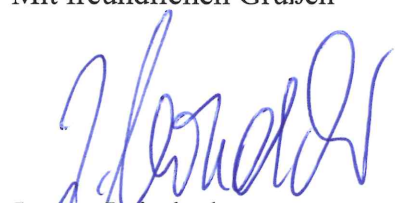
Vor allem der erste Satz erfordert ebenfalls eine Änderung der Landesverfassung. Das erscheint auch angezeigt, weil viele Bundesländer die fortschrittliche Regelung der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 mittlerweile überholt haben. Wir erlauben uns deshalb, in Anlehnung an die Regelungen des Art. 71 Abs. 3 und 4 der LVerf. Baden-Württemberg Ihnen einen Vorschlag zur Neufassung von Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA zu unterbreiten:

„(3) ¹Den Kommunen können durch Gesetz die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben oder Finanzierungspflichten gegenüber Dritten übertragen werden. ²Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. ³Führen diese Aufgaben, spätere Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten zu einer Mehrbelastung der Kommunen, so ist ein finanzieller Ausgleich zu schaffen. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Land freiwillige Aufgaben der Kommunen in Pflichtaufgaben umwandelt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben begründet. ⁵Bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Kommunen berühren, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören. ⁶Das Nähere zur Konsultation der in Satz 5 genannten Zusammenschlüsse zu einer Kostenfolgenabschätzung kann durch Gesetz oder eine Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Zusammenschlüssen geregelt werden“.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen in der Sache zur Verfügung. Vor dem Hintergrund aktueller Erfahrungen mit den Konsultationsmechanismen in Sachsen-Anhalt erscheint es uns dringlich, die Angelegenheit rasch zu lösen.

Herrn Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff und Herrn Innenminister Holger Stahlknecht übersenden wir eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



by-studio - stock.adobe.com

„In der Krise muss der Staat handlungsfähig sein“

Die Energiekrise droht die kommunalen Haushalte finanziell zu blockieren. Jetzt sollten Bund und Länder, wie in der Coronakrise, abgestimmt handeln, schreibt unser Gastautor.

8. September 2022, von René Geißler

Die Auswirkungen der Energiekrise auf Wirtschaft und Gesellschaft bestimmen seit Monaten die Diskussionen unseres Landes. Vollauf zu Recht, denn ein solch sprunghafter Preisanstieg und das Risiko von Versorgungsengpässen sind beispiellos und gefährden Existenzen. Sie sind jedoch auch ein eminentes Risiko für die Haushalte der Kommunen und drohen, diese inmitten der Krise finanziell zu blockieren. Finanzielle Belastungen entstehen aus verschiedenen Richtungen. Positiv: Sie lassen sich vorhersehen, und man kann ihnen begegnen. Die finanzielle Blockade der Kommunen muss verhindert werden, denn wie auch die Coronakrise zeigte, in der Krise muss der Staat handlungsfähig sein.

Wie trifft die Energiekrise die kommunalen Haushalte?

Die Energiekrise trifft die Haushalte bei Erträgen und Aufwendungen auf unterschiedlichen Wegen, teils direkt, teils indirekt, teils kurz- und teils erst mittelfristig. Mindestens vier Effekte lassen sich aufzeigen:

1. Der Aufwand für Strom und Gas ist in den meisten Kommunen bereits sprunghaft angestiegen. Je nach Liefervertrag kommen die Marktentwicklungen früher oder später in den Kommunen an.
2. Die hohen Energiepreise ziehen eine Inflation im Grunde aller Aufwandsarten nach sich. Über die Beschaffung, Bauvorhaben oder Dienstleistungsverträge ist dieser Effekt bereits eingetreten. Mittelfristig wird die Inflation unweigerlich auch zu höheren Tarifierhöhungen führen. Die typischerweise eingeplanten 3 Prozent jährliches Plus werden nicht genügen.
3. Diverse Auslagerungen der Kommunen geraten ob dieser Kostensteigerungen in Schieflage und müssen aus dem Kernhaushalt gestützt werden. Aktuell haben die Stadtwerke bereits Bedarfe angemeldet. Dies ist aber nur die prominente Spitze des Eisberges. Die Kostenplanungen der Schwimmbäder, Theater, ÖPNV bis hin zu den freien Kita-Trägern erweisen sich als Makulatur.
4. Im kommenden Jahr ist ein wirtschaftlicher Einbruch kaum vermeidbar. Dies drückt zwangsläufig auf die Steuereinnahmen der Gemeinden. Letztlich werden Ertragsrückgänge wohl nur bei der besonders konjunktursensiblen Gewerbesteuer eintreten, da die Inflation positiv auf Einkommens- und Umsatzsteuer wirkt und diese damit nominal wohl stabil bleiben.

Die direkten Effekte der Energiepreise sind somit nur ein und bei weitem nicht der wichtigste Effekt für die Haushalte. Diese Kategorie wird für den Gesamthaushalt nur wenige Prozent ausmachen und erscheint auf den ersten Blick verkraftbar. Die Brisanz resultiert aus dem Zusammenwirken mit den Erträgen, deren hohe Steigerungsraten der Vorjahre enden werden, und der allgemeinen Ausgabendynamik.

Was sind die Folgen?

Wenn die wirtschaftliche Lage sich verschlechtert, kennt das Haushaltsrecht drei typische

Konsequenzen:

1. Wird der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr gefährdet, so können Haushaltssperren verhängt werden, um das Defizit zu schließen oder zumindest zu begrenzen. Es steht im fachlichen und nicht zuletzt auch politischen Ermessen des Kämmerers, dieses Instrument anzuwenden. Die Wirkung ist bekanntlich meist eher symbolisch, da der Großteil des Aufwandes weiterläuft. Nichtsdestoweniger hat im Verlauf von Covid-19 schätzungsweise jede fünfte Stadt zu dieser Maßnahme gegriffen.
2. Treten im Haushaltsjahr erhebliche Defizite oder erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen auf, so muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, um diese negativen Abweichungen gewissermaßen formal zu legalisieren. Dies bedeutet bei Verwaltung und Rat zusätzliche Arbeit in ohnehin hektischen Zeiten. Dieser Schritt wird wohl vermeidbar sein, da die Haushaltsbelastungen überwiegend erst zum Jahresende wirksam werden.
3. Das eigentliche Problem der Energiekrise ist somit nicht der Vollzug des Jahres 2022 sondern die Planung für 2023. Zum einen können die Kommunen die betroffenen Aufwands- und Ertragsarten nicht valide planen, was den ohnehin komplexen und langwierigen Prozess weiter erschwert. (Es droht vorläufige Haushaltsführung.) Zum anderen werden vielerorts im Plan Haushaltsdefizite auftreten. Dann ist die Frage, ob noch geeignete Rücklagen zur Verfügung stehen, um diese zu decken oder gar Haushaltssicherungskonzepte aufgestellt werden müssen zweifellos der „worst case“ in Krisenphasen.

Nun laufen die Städte, Gemeinden und Kreise natürlich nicht tatenlos in diese misslichen Situationen hinein. Zuvorderst lässt sich feststellen, dass die Energiekrise die Kommunen in einem Zustand relativer Stabilität trifft. Die vorhergehende Corona-Krise wurde finanziell gemeistert, die liquiden Mittel sind historisch hoch, die Steuererträge laufen noch erstaunlich gut, und es blieben ein paar Monate der Vorbereitung.

Zunächst greift in einer solchen Situation ungeplanter Mehraufwendungen die simple und kluge Grundregel der Doppik: Budgetierung im Teilhaushalt. Diese Flexibilität erlaubt den Verantwortlichen, ohne besondere bürokratische Schritte innerhalb des Sachaufwandes umzuschichten. Letztlich impliziert dies jedoch, an anderer Stelle Aufwendungen zu kürzen.

Es tritt also ein mittelbarer Kürzungseffekt ein. Noch sichtbarer wird dieser bei der

Haushaltsplanung für 2023. Die Unsicherheiten sind hoch und die logische Reaktion ist, Vorsicht walten zu lassen und die Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Dies trifft den Sachaufwand und Neueinstellungen aber über die Abschreibungen auch die Investitionen.

Welche Hilfen sollten greifen?

Die Auswirkungen der Energiekrise auf Erträge und Aufwendungen sind kaum vermeidbar, die Konsequenzen jedoch lassen sich gestalten. Wie in der Coronakrise sollten Bund und Länder kooperativ und abgestimmt tätig werden. Schnell, einfach, systemgerecht und fair. Vier Maßnahmen liegen auf der Hand, die skizzierten Folgen zu vermeiden:

1. Zuschüsse für Energiekosten: Ein pauschaler Transfer je Einwohner, gegebenenfalls gestaffelt nach Größe der Kommune, hilft Mehraufwendungen anteilig zu decken und erhält gleichzeitig die nötigen Sparanreize. Die allgemeine Inflation müssen die Kommunen allein tragen.
2. Standards öffnen: Die Senkung des Energieverbrauchs kann auf rechtliche Grenzen beispielsweise bei der Raumtemperatur stoßen. Diese Grenzen müssen ausgesetzt werden. Die Kommunen können selbst entscheiden, was jeweils zumutbar ist.
3. Haushaltsrecht lockern: Diese Maßnahme ist mit einem Federstrich der Innenministerien umsetzbar. Die Pflicht zu Haushaltssperre, Nachtragshaushalt, Haushaltsausgleich oder Haushaltssicherungskonzept sind in dieser Krisenlage nicht nur unnötige Bürokratie, sie sind geradezu schädlich.
4. Steuern stabilisieren: Bund und Länder sollten den Gemeinden die Garantie geben, Verluste der Gewerbesteuer auszugleichen. Dies schafft Sicherheit für die Haushaltsplanung und stabilisiert den kommunalen Finanzausgleich. Im Gegensatz zu den Corona-Hilfen sollten aber nur die tatsächlichen Verluste erstattet werden. Eine Überkompensation ist nicht noch einmal akzeptabel.

Lokale Kreativität in der Krise erhalten

Ähnlich Covid-19 belastet auch die Energiekrise die kommunalen Haushalte auf unterschiedlichen Wegen und droht, die Kommunen finanziell zu blockieren. Diese Konstellation muss vermieden werden, denn in Krisen ist die Handlungsfähigkeit des

Staates essentiell. Transfers, Haushaltsrecht und Deregulierung sind einmal mal mehr die Schalthebel bei Bund und Ländern. Die Haushaltspolitik der Kommunen muss planbar sein. Jedwede zusätzliche Einschränkung der Handlungsfähigkeit sollte vermieden werden, um lokale Kreativität in der Krisenbewältigung zu erhalten. Diese Strategie hat sich in der Coronakrise bewährt. Die Kommunen sind heute erfahrener und damit auch resilienter, wenn Bund und Länder die Voraussetzungen schaffen.

rene.geissler@th-wildau.de

AUTOR

René Geißler ist Professor für öffentliche Verwaltung, Technische Hochschule Wildau.

**Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit
Liquiditätsengpässen aufgrund von Energiepreissteigerungen im Haushaltsjahr 2022
(Energiepreishilfe 2022)**

TOP 6, Anlage 2

RdErl. des MF – 26-10611-275/13/56493/2022

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes können Kommunen rückzahlbare Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erhalten.

Aufgrund der Energiepreisentwicklung haben die Kommunen im Haushaltsjahr 2022 mit zusätzlichen Auszahlungen zu rechnen. Diese können zu Liquiditätsengpässen führen. Um das Verfahren der Mittelausreichung für diese Fälle zu vereinfachen, werden vom Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. März 2018 „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes“ (MBL LSA S. 129) abweichende Regelungen festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Liquiditätshilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium der Finanzen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise.

3. Antragsfrist

Eine Liquiditätshilfe unter erleichterten Bedingungen kann beantragt werden, sobald sich eine Liquiditätslücke abzeichnet, die auf die Energiepreisentwicklung zurückzuführen ist, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2022.

4. Voraussetzungen

Die Liquiditätshilfe kann bewilligt werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Liquiditätsplanung, die basierend auf der Energiepreisentwicklung im Haushaltsjahr 2022 eine Liquiditätslücke ausweist,
- b) Ausschöpfung der verfügbaren Liquiditätsreserven und
- c) voraussichtliche Ausschöpfung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

5. Umfang, Höhe und Dauer

Die Liquiditätshilfe kann in Höhe der Liquiditätslücke bewilligt werden. Sofern die Summe der Liquiditätslücken aller bis zum 31. Oktober 2022 eingegangenen Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, erfolgen anteilige Bewilligungen. Die Verteilung erfolgt nach dem Anteil der Liquiditätslücke der jeweiligen Kommune an der Summe der Liquiditätslücken aller Kommunen. Maßgeblich für die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist der Stand der im Ausgleichsstock ungebundenen Haushaltsmittel zum 31. Oktober 2022.

Die Liquiditätshilfe wird befristet gewährt. Die Dauer der Befristung richtet sich nach der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt (HKS). Sie beträgt bei einer Kommune mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit fünf Jahre und im Übrigen drei Jahre. Maßgeblich hierfür ist die für das Haushaltsjahr 2022 vorliegende und durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigte Bewertung.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist das elektronische Antragsformular zu verwenden. Dieses steht auf der Webseite des Ministeriums der Finanzen unter „Finanzen > Kommunaler Finanzausgleich“ (<https://mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/kommunaler-finanzausgleich>) zur Verfügung.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) monatsscharfe Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der bis zum Vormonat des Antragsdatums erfolgten Ein- und Auszahlungen,
- b) Haushaltssatzung oder ggf. Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
- c) Verfügung(en) der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Das ausgefüllte und von der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten unterzeichnete Antragsformular sowie die antragsbegleitenden Dokumente sind dem Ministerium der Finanzen in gescannter Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Die Übermittlung hat per E-Mail an die Adresse ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de zu erfolgen. Die Einreichung von Papierausdrucken ist nicht vorgesehen.

Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge werden abgelehnt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrags im Ministerium der Finanzen.

Die Kommune hat ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde über die Antragstellung zu berichten. Dem Bericht ist der Antrag in Kopie beizufügen.

7. Mitwirkung

Die Kommune hat die notwendigen Erläuterungen abzugeben, Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, die für die Entscheidungsfindung relevant sind. Kommt sie dieser Mitwirkung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Antrag allein aus diesem Grund abgelehnt werden.

8. Entscheidung, Auszahlung

Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. Der Bescheid wird den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden durch das Ministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.

Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides unter Nutzung der beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt hinterlegten Bankverbindung der Kommune. Zur Beschleunigung der Bestandskraft kann die Kommune nach Bekanntgabe des Bescheides eine Erklärung über den Rechtsbehelfsverzicht abgeben, welche dem Bescheid als Formular anliegt.

9. Erstattung, Verlängerung

Die Erstattung der Liquiditätshilfe hat spätestens zu dem im Bescheid genannten Termin zu erfolgen. Sollte sich die Liquiditätslage der Kommune dahingehend bessern, dass ihr Liquiditätsbedarf anderweitig gedeckt ist, ist die Liquiditätshilfe unverzüglich – ggf. auch in Teilbeträgen – zu erstatten. Vor der Erstattung hat die Kommune vom Ministerium der Finanzen die Überweisungsdaten per E-Mail unter der Adresse ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de anzufordern.

Sofern eine Verlängerung der Liquiditätshilfe erforderlich sein sollte, richtet sich das Verfahren nach dem Bezugserlass in der sodann geltenden Fassung.

10. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den 29. August 2022

Der Minister der Finanzen



Michael Richter

Anlage

Vordruck Antragsformular

ausschließlich per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Antrag auf eine Liquiditätshilfe unter erleichterten Bedingungen wegen der Energiepreisentwicklung

1. Antragsteller

Name der Kommune		(Verbands-)Gemeinde-, Kreisschlüssel
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon
Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit nach dem HKS		Prüfstatus Kommunalaufsicht
Haushaltsjahr 2022	Ergebnis	

2. Antragsinhalt und -begründung

Haushaltsjahr	2022
Höhe der beantragten Liquiditätshilfe	

Stand der Liquiditätsplanung	
Liquiditätslücke	
davon basierend auf Energiepreissteigerungen	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lt. Haushalts- oder Nachtragshaushaltssatzung	
festgesetzter Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
ggf. genehmigter Höchstbetrag der Liquiditätskredite	
Liquiditätskreditquote	

3. Antragsbegleitende Dokumente

Bezeichnung	Status
monatsscharfe Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der bis zum Vormonat des Antragsdatums erfolgten Ein- und Auszahlungen	
Haushaltssatzung oder ggf. Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite	
Verfügung(en) der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung oder ggf. Nachtragshaushaltssatzung mit Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite	
ggf. Anmerkungen zu den antragsbegleitenden Dokumenten	

4. Erklärungen des Antragstellers

Wurden die verfügbaren Liquiditätsreserven ausgeschöpft?	
Wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite voraussichtlich ausgeschöpft?	
Die in diesem Antrag und den antragsbegleitenden Dokumenten gemachten Angaben sind vollständig und richtig.	
Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Entscheidungsbehörde und die Kommunalaufsichtsbehörden weitergegeben und von diesen für dieses Verwaltungsverfahren verarbeitet werden dürfen.	

Datum	- Siegel -	Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten
-------	------------	---



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Klaus Zimmermann
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 2
39104 Magdeburg

TOP 6, Anlage 3

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

18. August 2022

Kostensteigerungen in der Gas- und Stromversorgung; haushaltswirtschaftliche Erleichterungen für die Kommunen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Zimmermann,

in unserem Positionspapier gemeinsam mit dem Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt und dem Verband kommunaler Unternehmen Sachsen-Anhalt haben wir bereits auf die dramatischen Auswirkungen hingewiesen, die sich für die Städte, Gemeinden und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt angesichts der Preisentwicklung in der Gas- und Stromversorgung absehbar ergeben.

Damit die Kommunen dennoch leistungsfähig bleiben, ist der rechtliche Handlungsrahmen in Teil 7 „Wirtschaft der Kommunen“ im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) grundlegend zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Hierzu unterbreiten wir nachfolgende Vorschläge:

Verfahrenserleichterungen

Die Verordnungsermächtigung zur Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen in § 161 Abs. 2 KVG LSA muss allgemein auf Notlagen ausgeweitet werden. Derzeit ist die Anwendbarkeit auf das Vorliegen einer landesweiten epidemischen und pandemischen Lage begrenzt. Insoweit bitten wir auch um Prüfung, ob hier zur Verfahrensbeschleunigung auf die Notwendigkeit einer Feststellung der Notlage durch den Landtag (§ 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA) verzichtet werden kann.

Um die Haushaltsaufstellung und -ausführung ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht zusätzlich zu erschweren, müssen die stringenten Vorgaben zur Genehmigung bzw. Veröffentlichung der Haushaltssatzungen ab 2023 aus den Erlassen zu Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2020 und vom 22. April 2022 abgemildert werden. Anderenfalls werden sich eine Vielzahl von Kommunen ab dem kommenden Jahr in der vorläufigen Haushaltsführung befinden und ihre Handlungsfähigkeit weitgehend verlieren.

Die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 geltenden Erleichterungen aus den Rund-erlassen vom 9. Dezember 2021 (Pandemie) und 21. April 2022 (Ukraine-Flüchtlinge) sind mit Blick auf die Kostensteigerungen bei Gas und Strom bis Ende 2024 zu verlängern. Dies betrifft insbesondere folgende Vorschriften:

- § 100 Abs. 3 bis 5 KVG LSA - Aussetzung der Umsetzung von Haushaltskonsolidierungskonzepten,
- § 103 KVG LSA - Wegfall der Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushalts-satzung,
- § 105 KVG LSA - Anerkennung der Energiepreissteigerungen als unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
- § 110 KVG LSA - Überschreitung des Höchstbetrages von Liquiditätskrediten und Wegfall der Genehmigungspflicht.

Einrichtung einer Sonderrechnung

Um die sich aus der Energiekrise und den Ukraine-Krieg ergebenden finanziellen Lasten transparent darzustellen, sollten alle maßgeblich damit in Zusammenhang stehenden Erträge und Aufwendungen in einer Sonderrechnung gebucht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Kosten von Energie bzw. Energieträgern ab einem bestimmten Stichtag für alle kommunalen Objekte,
- Kosten der Gasbeschaffungsumlage nach der Gaspreisanpassungsverordnung für die kommunalen Lieferstellen,
- Stützungsmaßnahmen der kommunalen Gesellschafter für ihre Unternehmen (z. B. Stadtwerke, Wohnungsunternehmen, Industrieparks) zur Vermeidung der Insolvenz,
- Auszahlungen an kommunale Verkehrsunternehmen zur Abmilderung der Kraftstoffpreise,
- Auszahlungen an von öffentlichen Aufgabenträgern beauftragte private Verkehrsunternehmen zur Abfederung der Kraftstoffpreise,
- krisenbedingte Aufwendungen in den Sozialsystemen, insbesondere SGB II, SGB VIII und SGB XII,
- Verwaltungsmehraufwendungen durch erhöhte Antragstellerzahlen oder besondere Verfahren,
- Ausgleichszahlungen bzw. Nothilfen von Bund und Ländern,
- krisenbedingte kommunale Steuerausfälle.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären,

- ob für Aufwendungen und Erträge innerhalb der Sonderrechnung eine Beteiligung der kommunalen Gremien jeweils zwingend ist oder auch nachrichtlich erfolgen kann,
- ob die in der Sonderrechnung ausgewiesenen Mehrbelastungen kreisumlagefrei zu stellen sind und
- wie und bis wann die Sonderrechnung aufzulösen ist.

Kurzfristige Finanzmittel für kommunale Unternehmen

Grundsätzlich müssen die kommunalen Unternehmen ihre Liquidität eigenständig gewährleisten. Durch die dramatischen Preissteigerungen im Energiebereich können allerdings kurzfristig auch finanzielle Unterstützungen durch die kommunalen Träger notwendig werden. Um hier zügig und zielgerichtet tätig werden zu können, ist die Anwendung von § 109 KVG LSA zu vereinfachen bzw. neu zu regeln:

- Sicherheiten dürfen nicht nur für Investitionen, sondern müssen auch für Liquiditäts- bzw. Kontokorrentkredite genehmigungsfähig sein,
- Laufzeiten dieser Kredite sollten mittel- bis langfristig erfolgen können und
- auch die Gewährung von Zuschüssen muss für kommunale Unternehmen möglich sein.

Die Zulässigkeit von Unterstützungsmaßnahmen für die kommunalen Unternehmen sollte mit Blick auf das EU-Beihilferecht durch eine rechtliche Regelung klargestellt werden.

Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts

Angesichts der unsicheren Entwicklung bei der Energieversorgung sind die Vorschriften in § 128 KVG LSA zur Zulässigkeit kommunalwirtschaftlicher Betätigung in wichtigen Punkten zu prüfen und ggf. zu erweitern:

- Kommunen muss es möglich sein, sich selbst bei der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie bezogen auf ihr Gemeindegebiet zu betätigen.
- Die Gewinnerzielungsabsicht sollte vom öffentlichen Zweck gedeckt sein, wenn die wirtschaftliche Betätigung dem Nutzen der eigenen Bürgerinnen und Bürger dient.
- Um die Akzeptanz erneuerbarer Energien zu erhöhen, sollte auch die Gründung von und Beteiligung an Bürgergesellschaften oder -genossenschaften ausdrücklich für möglich erklärt werden.
- Für die kommunalen Investitionen in erneuerbare Energien müssen zusätzliche Kreditaufnahmen zulässig sein, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Dies gilt für Investitionen
 - in die Eigenversorgung der kommunalen Verwaltungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und

- die energetische Sanierung der kommunalen Liegenschaften nach dem Gebäudeenergiegesetz.

Gerne würden wir uns mit Ihnen zu den einzelnen Vorschlägen näher austauschen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

TOP 6, Anlage 4

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 4165 • 39016 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Herrn Landesgeschäftsführer
Bernward Küper
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	07. Sep. 2022						Ø
							zdA
LGF	1	2	2a	3	4	5	6
X							

Büro des
Ministerpräsidenten

Magdeburg, 2. 09.2022

Zeichen: 26-05701-6/6

Durchwahl (0391) 567 6509
alexander.esche@stk.sachsen-
anhalt.de

Absicherung der kommunalen Daseinsvorsorge

Sehr geehrter Herr Dittmann,
Sehr geehrter Herr Küper,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 18.07.2022 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Haseloff. Angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung und möglicher Engpässe sowohl in der Gasversorgung als auch bei deren Finanzierung hatte der Ministerpräsident entschieden, am 16.08.2022 einen Energiegipfel einzuberufen. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt war als ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zugegen.

Im Nachgang zu diesem Spitzengespräch hat die Landesregierung, allen voran der Ministerpräsident, weiterhin keinen Versuch unterlassen, sich gegenüber der Bundesregierung für die gravierenden Belange der kommunalen und gewerblichen Wirtschaft einzusetzen und flankierende Maßnahmen zu fordern.

Auch wenn der Bund in erster Linie in der Handlungspflicht ist, stellen das Land und seine Investitionsbank (IB) ergänzend Förderprogramme bereit. Das Ministerium der Finanzen und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt haben das Angebot des Landes zur Unterstützung insbesondere energieintensiver Unternehmen sowie der Privathaushalte, Kommunen und öffentlicher Einrichtungen auf einer Sonderseite der IB zusammengefasst (<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/energiegipfel>). Alle Programme sind landesseitig verbürgt. Die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner der IB sind auf der Seite ebenfalls veröffentlicht.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6565
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Abschließend darf ich Ihnen im Namen des Ministerpräsidenten für das ambitionierte Auftreten des SGSA für seine Kommunen danken. Es ist wichtig, offen miteinander zu reden und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dazu sollte auch der Energiegipfel dienen.

Da Sie in persona Mitglied der unter Leitung der Staatskanzlei eingerichteten Interministeriellen Arbeitsgruppe „Vorsorge Herbst/Winter“ sind, bitte ich Sie, die anstehenden Belange der kommunalen Wirtschaft hier einzubringen und sich mit den zuständigen Ressorts in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Esche
Leiter des Büros



Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage

Stand: 05.09.2022

Rolle der Bundesnetzagentur in der nationalen Gasmangellage

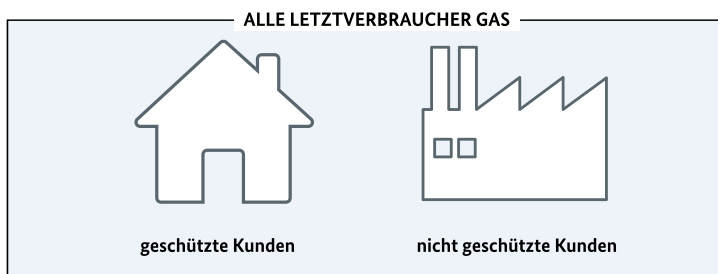
Die Bundesregierung könnte im Laufe des Winters gezwungen sein, wegen einer unmittelbar drohenden Gasmangellage die Notfallstufe im Rahmen des Notfallplans Gas auszurufen. In diesem Falle übernimmt die Bundesnetzagentur die Aufgabe des Bundeslastverteilers (BLastV), der die Entscheidung über Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu treffen hat.

Bereits Mitte Mai hat die Bundesnetzagentur skizziert, welche Handlungsoptionen für den BLastV bestehen und welche Kriterien bei der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen.¹ Eine Möglichkeit der Bundesnetzagentur als BLastV ist es, Anweisungen zur Reduzierung des Gasverbrauchs bei Letztverbrauchern zu erlassen. Die Anweisungen müssen so ausgestaltet werden, dass die sozialen, ökologischen und ökonomischen Schäden für Deutschland möglichst gering bleiben. Aufgabe der Bundesnetzagentur (als BLastV) ist es, den lebenswichtigen Bedarf an Gas sicherzustellen (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV).

Die nachfolgenden Ausführungen ordnen den Begriff des „lebenswichtigen Bedarfs“ an Gas ein. Außerdem erklären sie die Begriffe „geschützter Kunde“ und „nicht geschützter Kunde“.

Begriff des geschützten Gaskunden

Das Energiewirtschaftsgesetz trennt zwischen **geschützten** und **nicht geschützten** Gaskunden, wie nachfolgende Abbildung zeigt.



Der Begriff **geschützter Kunde** beinhaltet folgende Kategorien:

- Haushaltskunden
- Kunden, deren Verbrauch über standardisierte Lastprofile ermittelt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Ausspeiseleistung maximal 500 kWh pro Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet. Hierunter fallen regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen.

¹ www.bundesnetzagentur.de/hintergrund-gasversorgung

- Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Dies können z. B. Letztverbraucher sein, die Blockheizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen angewiesen sind.
- Fernwärmeanlagen, welche keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, insoweit sie Haushaltskunden, Standardlastprofilkunden und solche Kunden beliefern, die grundlegende soziale Dienste erbringen.
- Kunden, die **grundlegende soziale Dienste** erbringen. Ein „grundlegender sozialer Dienst“ ist in der europäischen Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-VO, dort Art. 2 Nr. 4) definiert, und beinhaltet Dienste in den Bereichen Gesundheitsversorgung (z. B. Krankenhäuser), essentielle soziale Versorgung (z. B. die Strom- und Wasserversorgung), Notfallversorgung, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Gemeint sind hier nur die Erbringer des grundlegenden sozialen Dienstes selbst, nicht ihre Dienstleister und Zulieferer.

Beispiele grundlegender sozialer Dienste

Bildung	Grundlegende soziale Versorgung	Öffentliche Verwaltung
• Angebote der Kindertagesbetreuung • Schulen • Hochschulen	• Stromversorger • Wasserversorger • Abwasserbeseitiger • Abfallentsorger • Altenheime • Pflegeheime	ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Darunter sind die Tätigkeiten zu verstehen, die ein öffentliches Gemeinwesen kraft öffentlichen Rechts zwingend zu erfüllen hat.
Gesundheitsversorgung	Notfall	Sicherheit
• Krankenhäuser • medizinische Versorgungszentren • Arztpraxen	• Feuerwehr • THW • Rettungsdienste	• Polizei • Justizvollzugsanstalten • NATO • Bundeswehr

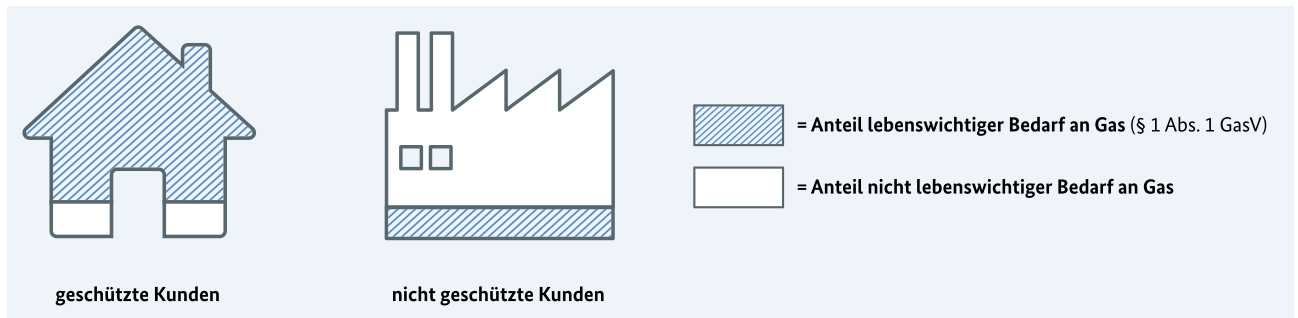
Als nicht geschützte Kunden verbleiben diejenigen Kunden, die nicht in den oben genannten Kategorien genannt sind.

Wer ist im Falle einer nationalen Gasmangellage wie abgesichert?

Sowohl nicht geschützte als auch geschützte Kunden können lebenswichtigen Bedarf an Gas haben. Im Fall einer Gasmangellage dienen die Maßnahmen der Bundesnetzagentur dazu, diesen lebenswichtigen Bedarf an Gas in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Gasmengen zu sichern.

Geschützte Kunden genießen keinen absoluten Schutz. Die Bundesnetzagentur kann nicht ausschließen, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass sie auf Anweisung der Bundesnetzagentur ihren Gasbezug vollständig einstellen müssten.

Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht den Unterschied zwischen geschützten und nicht geschützten Kunden und deren zu erwartenden Anteil an lebenswichtigem Bedarf an Gas.



Im Falle einer Gasmangellage sollen geschützte Verbraucher auf den „Komfort“-Anteil ihres Gasbezugs verzichten (weiße Fläche), ohne dass durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur der lebenswichtige Gasbedarf (blaue Fläche) eingeschränkt wird. Bei den nicht geschützten Kunden dürfte der Anteil des lebenswichtigen Bedarfs (blaue Fläche) im Allgemeinen geringer sein als im Bereich der geschützten Kunden.

- Ein Beispiel für lebenswichtigen Bedarf bei nicht geschützten Kunden ist die Herstellung lebenserhaltender Medikamente, die nicht importiert werden können.
- Ein Beispiel für nicht lebenswichtigen Bedarf geschützter Kunden ist der Gasbezug, um private Pools oder eine Sauna zu heizen.

Diese Systematik macht es erforderlich, den lebenswichtigen Bedarf an Gas bei den nicht geschützten Kunden genauer zu definieren. Dazu ermittelt die Bundesnetzagentur aktuell schutzbedürftige Bedarfe.

Auch die EU-Kommission sieht diese Systematik in ihrem vorgeschlagenen „European Gas Demand Reduction Plan“ vor. Der Plan sieht den Gasbezug bei geschützten Kunden als teilweise nicht lebenswichtig an. So enthält er den Vorschlag, die Raumwärme in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren. Umgekehrt erkennt er bestimmte Gasbezüge bei nicht geschützten Kunden als schützenswert an.

KOMMUNALE MAßNAHMEN - KURZ- UND MITTELFRISTIGE ENERGIEEINSPARMÖGLICHKEITEN

a. Grundsätzliche Maßnahmen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren		x bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV	
Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden	x		
Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln	x		Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden
Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Telefonanlagen, PCs)	x		
Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Lichtanlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben	x		
(Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	x		

b. Allgemeine Verwaltungsgebäude

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x siehe § 8 EnSi-kuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 EnSikuMaV: wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich
Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Beheizung		x siehe § 6 Abs. 1 EnSikuMaV / Höchstwerte für Arbeitsräume je nach Tätigkeitsart	Siehe ansonsten Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und die technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV
Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte		x siehe § 6 Abs. 2 EnSikuMaV	
Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; feste Tage für Homeoffice	x		
Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte Nutzung energieintensiver Gebäude	x		
Keine Beheizung von Gemeinschaftsräumen		x siehe § 5 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 2 EnSikuMaV
Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten		x siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen



c. Bildungs- (Kitas, Schulen, etc.) und Betreuungseinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, etc.)

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x siehe § 8 EnSi-kuMaV	
Heiztemperaturen reduzieren	x, sofern es der Gesundheitsschutz zulässt, siehe § 6 Abs. 3, 4 EnSikuMaV	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV	
Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten	x		
Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten	x	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen

d. Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und Veranstaltungen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimm- und Spaßbädern, Freibädern sowie Saunen überprüfen und ggf. reduzieren	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen
Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken (insbes. bei Freibädern) prüfen	x		
Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen	x		
Rasenheizung von Sportplätzen ausstellen	x		
Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen überprüfen und ggf. anpassen (bspw. Festivals, Weihnachtsmärkte)	x		Kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sind gestattet, § 8 EnSikuMaV
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren	x		Einrichtungsspezifisch verträgliches Mindestmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur) Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen

e. Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabschaltungen, Teilabschaltungen)	x		Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrsgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen. Problematisch ist die Ausschaltung z.B: jeder zweiten Leuchte wegen starker Licht-Schatten-Kontraste.
Ampelanlagen zur Nachtzeit ausschalten (bspw. 22 – 5 Uhr)	x		Beachtung von Aspekten der Verkehrssicherheit notwendig
(Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	x		
Beleuchtung von Baudenkmälern und Museen ausschalten		x siehe § 8 EnSi-kuMaV	

f. Sonstiges

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online-Meetings	x		
Kurzfristige, interne Mitarbeiter-Schulungen hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle	x		
Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch	x		z.B. Plakate an öffentlichen Orten; Verweisung auf Energiespartipps z.B. auf der Homepage der missionE, der Verbraucherzentralen, Energieagenturen und weitere Beratungsangebote wie z.B. den Stromspar-Check
Mittelfristig Energiemanagement und -Controlling einführen	x		
Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten	x		
Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 16 Uhr		x siehe § 11 EnSi-kuMaV	Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Übersicht möglicher Maßnahmen zur Energieeinsparung (Stand: 01.09.2022)

Nr.	Maßnahme	Mögliche Umsetzung	Potenzial (bis zu)	Segment	Hinweise
1	Absenkung der Badewassertemperatur	unmittelbar	15 %	Wärme	Reha- und Seniorenschwimmen, Schwimmunterricht für Kinder, Babyschwimmen beachten.
2	Außerbetriebnahme hochtemperierter Außenbecken	unmittelbar		Wärme	
3	Keine Durchführung von Warmbadetagen	unmittelbar		Wärme	
4	Begrenztes Angebot oder Außerbetriebnahme von Saunen, Wellnesseinrichtungen und Attraktionen (z.B. Großrutschen)	unmittelbar		Wärme + Strom	
5	Unterbrechung der Beckenwassertemperierung in Außenbecken	unmittelbar	100 %	Wärme	
6	Anpassung der Freibadsaison je nach Witterung	Mit Beginn der Maßnahme		Wärme + Strom	Berücksichtigung der Wetterbedingungen
7	Abschaltung der Warmwasserbereitung in ausgewählten öffentlichen Gebäuden	unmittelbar	10 %	Wärme	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
8	Rückversetzung der RLT-Anlagen in den Normalzustand vor Pandemie (Laufzeit und Luftmengen) in Abhängigkeit von Raumkategorie, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten	unmittelbar	25 %	Strom + Wärme	Pandemieabhängigkeit, Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Räumen, die uneingeschränkt belüftbar sind (Räume der Kategorie 1 nach Umweltbundesamt)
9	Lüftungsanlagen bis zum Beginn der Heizperiode außer Betrieb nehmen, wo Fensterlüften möglich	unmittelbar	100 %	Strom	Pandemieabhängigkeit berücksichtigen
10	Außenbeleuchtung repräsentativer öffentlicher Gebäude abschalten	unmittelbar		Strom	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
11	Weitere Umrüstung auf LED in der Innen- und Außenbeleuchtung	unmittelbar		Strom	
12	Durchführung hydraulischer Abgleich im Heizungssystem in Vorbereitung auf die Heizperiode	Unmittelbar, dauerhaft		Wärme	Häufig kurzfristig nicht umsetzbar, aber als dauerhafte Aufgabe der Heizungsoptimierung wichtig. Anforderungen des EnSimiMaV des BMWK beachten.
13	Absenkung der Raumtemperatur in Sport- und Turnhallen	ab Beginn Heizperiode	5 %	Wärme	Sporthallen-DIN 18032-1 empfiehlt mindestens 17° Raumtemperatur für Sporthallen.
14	Reduzierung der Raumbelichtung in Sport- und Turnhallen	unmittelbar			
15	Anpassung der saisonalen Betriebszeiten von Eissporthallen (z. B. November bis März)	Winter			Konkrete Entscheidung muss anhand lokaler Vereinbarungen und Rahmenbedingungen (Vereine/Liga-Verträge) getroffen werden
16	Reduzierung der Helligkeit/Beleuchtungsstärke bei Außensportanlagen (Flutlicht)	unmittelbar			
17	Reduzierung der Raumtemperaturen in Räumen der öffentlichen Verwaltung weiteren öffentlichen Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode	10-15 %	Wärme	Die EnSikuMaV des Bundes ab 01.09. trifft Regelungen dazu.
18	Raumtemperatur in Schulen	ab Beginn Heizperiode			Schulen sind von der EnSikuMaV grundsätzlich ausgenommen. Möglicherweise Abschluss von Zielvereinbarungen in den Ländern über Raumtemperaturen in Schulen.
19	Betriebszeiten Heizung und Lüftung anpassen/prüfen/reduzieren	ab Beginn Heizperiode/ unmittelbar		Wärme Strom	
20	Reduzieren der Temperaturen in bspw. Fluren, Treppenhäusern öffentlicher Einrichtungen	ab Beginn Heizperiode		Wärme	Analog zur EnSikuMaV des BMWK
21	Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Einsparverpflichtungen durchführen	Unmittelbar		Strom+ Wärme	Veranstaltungen wie Lichterfestivals, Weihnachtsmärkten, Stadtfesten bleiben möglich. Möglichkeit Veranstalter/Betreiber zu verpflichten, 20% Energieeinsparungen zu realisieren.
22	Reduzierung der Temperatur in den Nachbrennkammern von Krematorien von 850 Grad auf 750 Grad	unmittelbar		Wärme	Laut Bundesimmissionsschutzverordnung ist eine Temperatur von 850 Grad vorgeschrieben. Aus diesem Grund bedarf dieser Weg einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen

					Aufsichtsbehörden oder einer Änderung der Verordnung.
23	Anpassung des Raumkonzepts in Museen (energiesparende Lagerung/Präsentation der Exponate, Verdichtung der Sammlung auf bestimmte Räume)	unmittelbar		Strom	Der Deutsche Museumsbund hat Empfehlungen zu Energieeinsparungen in Museen entwickelt.
24	Organisatorische Maßnahmen im Bühnenbetrieb (Anpassung/Harmonisierung der Betriebszeiten; Reduzieren des Proben- und Vorstellungsbetriebs)	unmittelbar		Strom + Wärme	Der Deutsche Bühnenverein hat Empfehlungen zur Energieeinsparungen für die Theater entwickelt.
25	Außenrückgabe bei Bibliotheken einschränken	unmittelbar		Strom	Der Deutsche Bibliotheksverband hat Empfehlungen zu Energieeinsparungen für die Bibliotheken entwickelt.
26	Bestände mit besonderen klimatischen Anforderungen in besonders geeigneten Räumen zusammenführen (Archive, Bibliotheken, Museen)	unmittelbar		Strom	
Begleitende Maßnahmen (Kampagnen, Aufklärung, Sensibilisierung)					
27	Verstärkte Dokumentation und Kontrolle von Verbrauchswerten (Messung von Verbrauchswerten und Sollwerte-Abgleich)	unmittelbar			
28	Kampagne zur Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer zur Energieeinsparung	unmittelbar			
29	Schulungen von Hausmeisterinnen und Hausmeistern	unmittelbar			
30	Laufende Baumaßnahmen prüfen und Energiestandards umsetzen	unmittelbar			kurzfristig umsetzbar, aber nicht kurzfristig wirksam
31	Nutzerkampagnen für energiebewusstes Verhalten wie „Mission E“ und „Energie gewinnt“ intensivieren	mittelfristig	10 %	alle	
32	Ausgabe von einfachen Thermometern zur individuellen Selbstkontrolle der Temperatur in öffentlichen Gebäuden	ab Beginn Heizperiode			
33	Untersagung des Betriebs individueller mobiler Elektroheizgeräte	ab Beginn Heizperiode			
34	Abschaltung verzichtbarer Verbraucher in Gebäuden (Kühlschränke, Getränkeautomaten, etc.)				
35	Beratung und Begehungen durch (externe) Energieberater				

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
Herrn Ausschussvorsitzender
Lars-Jörn Zimmer
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Anlage zu TOP 7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
60-30-44/Sch

Datum
25.08.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA);

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP – Drucksache 8/1159

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 8/1178

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE – Drucksache 8/

Stellungnahme des SGSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA) der Fraktionen CDU, SPD und FDP (Drucksache 8/1159), dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 8/1178) und dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 8/...) Stellung nehmen zu dürfen.

I. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und FDP zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Sachsen-Anhalt (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA) (Drucksache 8/1159)

Der Gesetzentwurf will u. a. das Ziel verfolgen, ein zeitgemäßes und nachhaltiges Vergabegesetz auf der Basis des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) vom 19.11.2012 zu schaffen.

Das derzeitige Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt mit umfangreichen Festsetzungen hinsichtlich der Pflichtangaben für Bieter und umfassende Aufgaben für die Kommunen bedeutet bereits jetzt schon einen großen Aufwand an Formularen, Bescheinigungen, Prüfungen und Dokumentationen. Es ist ebenfalls seit längerem zu verzeichnen, dass sich die vor Ort ansässigen mittelständischen Unternehmen zunehmend abwenden und auf eine Teilnahme an den öffentlichen Wettbewerben verzichten. Für die kommunalen Vorhaben wird es immer schwieriger, geeignete Firmen zu finden, zum Teil gehen heute schon gar keine Angebote mehr ein.

Grundsätzlich positiv hervorzuheben sind die Anhebung der Schwellenwerte, die Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung, die Einführung des Bestbieterprinzips und die Einführung eines Nachprüfungsverfahrens nur auf Antrag.

Kritisch betrachtet werden insbesondere die unterbliebene Anhörung bzw. Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bzw. anderen Verbänden vor der Einbringung in den Landtag, die Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohnes („eigener Art“), 6 Verordnungsermächtigungen allein in diesem Gesetzentwurf mit insgesamt 28 Paragraphen und der Kostenausgleich für Kommunen, dessen Berechnungen immer noch auf dem Stand von 2015 basieren.

Dem Anspruch aus dem Koalitionsvertrag, das Vergabeverfahren zu entbürokratisieren, genügt der Gesetzentwurf jedoch nicht.

Auch die redaktionellen Mängel in diesem Gesetzentwurf sollten einer weiteren fachlichen Überarbeitung unterzogen werden.

Im Einzelnen:

I. § 1 Abs. 1 - Heraufsetzen der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte, ab denen Vergabeverfahren vom TVergG LSA erfasst sein sollen, werden angehoben. Nach § 1 Abs. 1 soll die Grenze für Bauaufträge künftig bei 120.000 Euro (aktuell: 50.000 Euro) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei 40.000 Euro (aktuell: 25.000 Euro) liegen.

Das Anheben der Schwellenwerte wird grundsätzlich begrüßt, jedoch ist hierbei zu beachten, dass gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 für die Schätzung der Schwellenwerte, bei denen das Gesetz Anwendung finden soll, § 3 VgV anzuwenden ist. Danach ist der geschätzte Gesamtauftragswert maßgeblich. In der Praxis bedeutet dies, dass auch kleinste Unteraufträge, die bei Bauvorhaben regelmäßig zu erwarten sind, diesem Gesetz unterliegen. Allein hieraus resultiert sowohl für die Verwaltung als Auftraggeber, aber auch für die Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen, ein großer bürokratischer Aufwand.

Weiterhin sollten die Auftragswerte in § 1 Abs. 1 an die Wertgrenzen des § 19 Abs. 4 angepasst werden. Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb hier unterschiedliche Grenzen gelten sollten, insbesondere wenn es sich um so geringe Differenzen wie hier handelt.

Die Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung durch § 1 Abs. 2 wird als positiv eingeschätzt. Jedoch fehlt es im Gesetz an einer Klarstellung, welche konkreten Regelwerke für die Vergabe im Unterschwellenbereich Anwendung finden sollen.

Aufgrund der fehlenden bzw. unklaren Regelungen könnte insofern seitens der Bearbeiter in den kommunalen Vergabestellen die wohl unzutreffende Annahme erfolgen, dass alle Vergaben unterhalb des § 1 Abs. 1 als Direktvergabe zugelassen werden sollen. Da das TVergG LSA für Auftragswerte bis 120.000 Euro bzw. 40.000 Euro gem. § 1 Abs. 1 nicht gelten soll,

würden auch über § 1 Abs. 2 die VOB/A, UVgO bzw. VOL/A oder sonstige Unterschwellenregelungen nicht gelten (können).

2. § 4 Abs. 2 - Kriterien für Auftragsvergabe

Bei der Auswahl der Bieter sollen soziale Kriterien wie „Beschäftigung von Auszubildenden“, „qualitative Maßnahmen zur Familienförderung“, „Entgeltgleichheit von Frauen und Männern“, „Einschränkung der Anzahl sachgrundloser befristeter Arbeitsverträge“ berücksichtigt werden.

Diese Kriterien können in der Praxis nicht angewendet werden, ohne dass Vergabeverfahren angreifbar werden. Die Kriterien sind so unkonkret, dass eine objektive Bewertung im Vergabeverfahren nicht ermöglicht und eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht gewährleistet werden kann. Z.B.:

Wie sollen zwei Bieter verglichen werden, die eine unterschiedliche Anzahl von Ausbildungsplätzen vorhalten? Welche Bewertungsmatrix soll angewendet werden, um qualitative Maßnahmen zur Familienförderung der einzelnen Bewerber zu vergleichen? Wie soll die kommunale Vergabestelle die Anzahl sachgrundloser befristeter Arbeitsverhältnisse in einem Betrieb in Erfahrung bringen? Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Vergabestellen festzustellen, ob die Befristung von Arbeitsverträgen sachgrundlos ist. Dies gehört in den Bereich der Arbeitsgerichte.

Weiterhin erschließt sich nicht, aus welchen Gründen die zusätzlichen im Vergabeverfahren zu berücksichtigenden Anforderungen nunmehr auch an kleine Unternehmen gestellt werden und nicht wie im derzeit geltenden Gesetz an Auftragnehmer mit mindestens 25 Angestellten. Dies führt zu einer weiteren Benachteiligung kleiner Firmen, die möglicherweise viele der zusätzlichen Anforderungen nicht erfüllen können. Ob das in der aktuellen angespannten Situation tatsächlich politisch gewollt ist, sollte an dieser Stelle nochmals überdacht werden. Hinzu kommt, dass Unternehmen auch nicht mehr bereit sein werden, diese Forderungen zu leisten bzw. nachzuweisen. Der Kreis der potentiellen Bewerber für öffentliche Vorhaben wird dadurch nicht unbedingt größer werden.

Insgesamt wird mit der Anforderung zusätzlicher sozialer und Umweltkriterien im Rahmen der Ausschreibungen, ungeachtet deren Berechtigung und Rechtfertigung, gerade in der Praxis das Problem der Überfrachtung der Verfahren gesehen.

Empfohlen wird hier statt der Formulierung in § 4 Abs. 2 „Zu berücksichtigende, im sachlichen Zusammenhang stehende soziale Belange sind:...” eine Klarstellung im Sinne einer „Kann-Regelung“, also einer Ermessensentscheidung einzuführen. So können in den Kommunen, je nachdem um welches Vorhaben es sich handelt, im Einzelfall solche in § 4 Abs. 2 aufgezählten sozialen Belange aufgenommen werden.

3. § 5 - Formularwesen

Wie bereits im LVG LSA ist abermals in § 5 TVergG LSA das Formularwesen nur auf Bauaufträge begrenzt. Hier sollte eine Erweiterung auch auf die Dienst- und Lieferleistungen geregelt werden.

4. § 6 - Bestbieterprinzip

Die Einführung des Bestbieterprinzips wird grundsätzlich begrüßt.

Im Rahmen der Präqualifizierungsvorschriften nach § 6 soll nur der Bestbieter die erforderlichen Erklärungen und Nachweise vor der Zuschlagserteilung vorlegen müssen. Werden die Unterlagen nicht vorgelegt, ist der Bestbieter nach Ablauf einer kurzen Frist von der Wertaug auszuschließen.

Hier gibt es jedoch einige Widersprüche im Gesetzentwurf.

§ 6 Abs. 2 lautet: „*Die nach diesem Gesetz und den Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind nur von demjenigen Bieter (...), dem der Zuschlag erteilt werden soll, vorzulegen. Der Auftraggeber bestimmt (...), in welcher Form die Erklärungen und Nachweise übermittelt werden müssen.*“

In § 10 Abs. 5, in § 12 Abs. 2 und in § 13 Abs. 2 wird dann jedoch wieder die schriftliche Einreichung entsprechender Erklärungen bei Angebotsabgabe gefordert. Damit entzieht sich die Festlegung der Form der Einreichung doch der Entscheidung des Auftraggebers.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier auf § 126a BGB verwiesen.

Die Anforderung „... *bei Abgabe des Angebots schriftlich erklären* ...“ der §§ 10, 12 und 13 widerspricht der Regelung des § 6 Abs. 2 auch dahingehend, dass Unterlagen nur von dem Bieter gefordert werden sollen, der den Zuschlag erhalten soll.

Allein an dieser Stelle kann die angestrebte Entbürokratisierung nicht erreicht werden. Das Schriftformerfordernis führt schon seit Inkrafttreten des LVG LSA 2013 zu unnötigem Mehraufwand.

Eine Überarbeitung dieser Regelungen wird daher angeregt.

Im Zusammenhang mit der Präqualifizierung nach § 1 Abs. 1 wird darüber hinaus empfohlen, diese Regelung dahingehend anzupassen, dass bei präqualifizierten Hauptunternehmern der öffentliche Auftraggeber nicht mehr die Eignung der Nachunternehmer zu prüfen hat, sondern diese Eignung voraussetzen darf, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die benannten Nachunternehmen ungeeignet im Sinne des GWB sind. Dies würde in der Praxis in den kommunalen Vergabestellen zu einer tatsächlichen Entlastung führen, da zeitliche Verzögerungen für die Nachprüfungen der Nachunternehmen und die mit großem Aufwand verbundenen Nachforderungen von Eignungsbelegen entfielen.

Auch die Fristen in § 6 Abs. 3 und 4 führen zu einem höheren bürokratischen Aufwand, da diese zum Teil nicht realisierbar sind. In Abs. 3 sollte sich die Fristberechnung auf Kalendertage, nicht auf Werktage beziehen. Weiterhin sollten die Fristen angemessen im Hinblick auf Art und Umfang festgelegt werden. Der Ausnahmefall einer Fristverlängerung soll nicht zum Standard werden. Aufgrund der hier vorgegebenen Fristen wird allein bei einer Freistellungsbescheinigung schon regelmäßig eine Fristverlängerung notwendig werden.

5. § 10 - Tariftreue, Mindestlohn, Entgeltgleichheit

Mit dieser Regelung sollte eine europarechtskonforme Tariftreueregelung geschaffen werden. Danach sollen öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, aufgrund eines durch Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder aufgrund einer bestehenden Tarifbindung an ein berechenbares Mindeststundenentgelt gebunden sind. Die Tariftreue findet nur Anwendung, sofern das daraus resultierende Mindeststundenentgelt den Betrag der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 TV-L (brutto) erreicht. Weiterhin sind vor Anwendung eines Tarifvertrages das tarifliche Mindeststundenentgelt mit dem vergabespezifischen Mindeststundenentgelt abzugleichen. Ist das tarifliche Mindeststundenentgelt geringer, ist der Lohn in Form des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts dem Auftrag zugrunde zu legen. Ein vergabespezifisches Mindeststundenentgelt ist also vom Auftragnehmer zu zahlen, wenn eine Tarifbindung nicht besteht oder kein Mindeststundenentgelt vorgeschrieben ist. Laut Begründung beträgt der aktuelle Mindeststundenlohn 12,57 Euro.

Bereits die Zusammenfassung des Verfahrens zur Anwendung des Mindeststundenentgelts macht die Komplexität bzw. die Unübersichtlichkeit deutlich.

Den vergabespezifischen Mindestlohn („Mindestlohn eigener Art in Sachsen-Anhalt“) lehnen wir ab.

Das Tarifrecht stellt sich in Deutschland als eine hoch komplexe Rechtsmaterie dar. Hier seien nur exemplarisch die Begriffe: Tarifeinheit, Tarifpluralität, Tarifkonkurrenz benannt. Von den ca. 82.000 (Stand 2021) beim Tarifregister beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingetragenen Tarifverträgen sind ca. 221 als allgemeinverbindlich erklärt worden. Daneben existiert noch der gesetzliche Mindestlohn. Alle Regelungen befinden sich in permanenter Überarbeitung.

Es ist daher dringend davon abzuraten, diesem Regelungssystem noch einen gesonderten Vergabemindestlohn für Sachsen-Anhalt hinzuzufügen, der in Anbetracht des bundesweit geltenden Mindestlohnes mit der gleichen Zielstellung nicht zu begründen und einer echten Kontrolle im Nachgang durch die vergebenden Stellen aus praktischen Gründen heraus nicht zugänglich ist.

Denn angesichts der elektronischen Lohnabrechnung und Buchführung ist eine vergebende Stelle bei der gebotenen realistischen Betrachtungsweise nicht in der Lage, bei Unternehmen oder Subunternehmen eine komplexe „Betriebsprüfung“ im Hinblick auf Löhne, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern durchzuführen. Hierzu sind hochspezialisierte Prüfer des Zolls oder der Rentenversicherung berufen, nicht aber Verwaltungsmitarbeiter.

Insbesondere mit Einführung dieser Regelung, auch unter Berücksichtigung der damit einhergehenden sozialen Aspekte, wird der bürokratische Aufwand im Vergabeverfahren deutlich erhöht. Allein der Abgleich der verschiedenen Tarifverträge mit dem jeweils geltenden TV-L, der ständigen Änderungen unterworfen ist, und der weiteren in § 10 vorgesehenen Berechnungen zum Mindeststundenentgelt wird bei den Vergabestellen sehr viel Zeit binden.

6. § 19 - Information der Bieter, Nachprüfung des Vergabeverfahrens unterhalb der Schwellenwerte

In § 19 Abs. 1 Satz 2 schlagen wir vor zu ergänzen: „Er gibt die Information schriftlich **oder elektronisch**...“

Auch wenn in unseren Ausführungen zu § 1 von einer Angleichung der Wertgrenzen in den §§ 1 und 19 die Rede war, so ist doch aber grundsätzlich eine Anhebung der Wertgrenzen in § 19 Abs. 4 erforderlich. Ausgehend von der seit Jahren unverändert gebliebenen Höhe bedeutet dies nun potentiell deutlich mehr Verfahren, die von dieser Regelung erfasst werden, da die Inflation und allgemeinen Preissteigerungen gerade in den vergangenen Jahren zu sich stetig vertuernden Vorhaben und damit Gesamtauftragswerten beigetragen haben.

Die Erforderlichkeit eines Antrages gem. § 19 Abs. 2 wird begrüßt. Nach einer nicht erfolgten Abhilfe seitens der Vergabestelle muss dann nicht mehr automatisch die Vergabekammer angerufen werden, sondern der rügende Bieter hat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

7. § 23 - Kostenausgleich für die Kommunen

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 20 LVG LSA.

Der Betrag i. H. v. 1 Million Euro pro Kalenderjahr als Ausgleich für die Aufgabenerfüllung wurde durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt 2015 evaluiert und weiterhin als auskömmlich angesehen.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Evaluation des damaligen Ausgleichsbetrages 8 Jahre her sein. Das bedeutet, die allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere auch die Tarifierungsanpassungen der Personalkosten in den Kommunalverwaltungen des Landes Sachsen-Anhalt können hierbei noch nicht berücksichtigt worden sein. Ob dies dem Grundsatz des verfassungsrechtlichen Gebots der Konnexität tatsächlich genügt, kann daher nicht pauschal bestätigt werden.

Wir erwarten hier, dass die Berechnung des Ministeriums für Wirtschaft nochmals überprüft wird.

8. § 24 - Evaluierung

Begrüßt wird die Beibehaltung der Evaluierung dieses Gesetzes 4 Jahre nach Inkrafttreten. Der Kostenausgleich für die Kommunen nach § 23 soll bereits im vierten Quartal 2023 überprüft werden und dem Landtag spätestens im zweiten Quartal 2024 über das Ergebnis berichtet werden.

9. Verordnungsermächtigungen

Im Gesetzentwurf sind 6 Verordnungsermächtigungen für Landesministerien vorgesehen. Hier besteht die Gefahr, dass zusätzlich zu den Vergabevorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene noch weitere unterschiedliche Rechtsverordnungen hinzukommen, die das Verfahren weiter unübersichtlich machen.

10. Grenzüberschreitendes Interesse

Sinnvoll wäre es, auch das so genannte „grenzüberschreitende Interesse“, welches bei recht geringen Auftragswerten im VOL-Bereich ab ca. 25.000,00 Euro und im VOB-Bereich ab ca. 550.000,00 Euro grundsätzlich in der Abwägung Beachtung finden muss, um den EU-Vorgaben im Fördermittelrecht nachzukommen, in den Gesetzestext mit aufzunehmen. Die Anforderungen an dieses ungeschriebene „grenzüberschreitende Interesse“ sollten, da es tatsächlich zu Rechtsfolgen bis hin zu Sanktionen bei geförderten Maßnahmen im Falle einer nichtdokumentierten Abwägung führen könnte, gerade für die praktische Sachbearbeitung deutlich im Gesetzestext erkennbar sein. Anderenfalls wäre mangels Transparenz davon auszugehen, dass das grenzüberschreitende Interesse keine erhebliche Relevanz haben kann, da es einerseits das klassische, streng reglementierte Vergaberecht und andererseits ein in Teilen ungeschriebenes und nicht transparentes Fördermittelvergaberecht gibt.

11. Stoffpreissteigerungen

Weiterhin wird angeregt, insbesondere aus Anlass aktueller Entwicklungen, eine Regelung zum Umgang mit Stoffpreissteigerungen, mit den Preisklauseln aus dem VHB oder des Umgangs mit den entsprechenden Erlassen des Bundes auf kommunaler Ebene in Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Etwaige Preissteigerungen dürfen nicht allein auf den Schultern und zu Lasten der öffentlichen Auftraggeber gehen, langfristige Streitigkeiten vor Auftragsbindung können sich insbesondere Kommunen nicht erlauben. Ziel muss es sein, dass die entsprechenden ausgeschrieben Leistungen zur Fertigstellung und Umsetzung der damit zu erreichenden Maßnahme zeitnah führen sollen. Dies gilt insbesondere auch für geförderte Maßnahmen. Seitens der Fördermittelstellen werden jedoch in der Regel etwaige Preissteigerungen gerade nicht mitgetragen. Zur Lösung dieser Probleme wäre eine Regelung im TVergG angeraten.

II. Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 8/1178)

Der Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, § 4 zu ändern in „Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergabeverfahren“ und einen neuen § 4a „Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung“ einzufügen, will zweckmäßige umweltbezogene Aspekte, insbesondere des Umwelt- und Klimaschutzes und der Energieeffizienz im Vergabeverfahren und in den Zuschlagskriterien berücksichtigen.

Wir empfehlen hier die Regelung des § 4 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfs beizubehalten. Eine Ermessensentscheidung zur Berücksichtigung der umweltbezogenen Aspekte überlastet das Vergabeverfahren für die Kommunen nicht. Es bleibt den Vergabestellen überlassen, davon Gebrauch zu machen. So können abhängig vom jeweiligen Vorhaben auch zweckmäßige umweltbezogene Aspekte im Vergabeverfahren als Kriterien Berücksichtigung finden.

III. Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE

Dieser Änderungsantrag sieht u.a. vor, § 17 Abs. 1 Satz 1 dahingehend zu ändern, dass der Auftraggeber jährliche Kontrollen durchzuführen hat bei Auftragnehmern, die Aufträge im Wert von mindestens fünf Prozent des finanziellen Wertumfanges der Aufträge repräsentieren.

Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Insbesondere in kleinen Kommunen mit einem sehr eingeschränkten Personalbestand kann diese Verpflichtung nicht erfüllt werden. Der vorgesehene Mehrbelastungsausgleich würde auch nicht zur Deckung von Kosten für zusätzliches Personal für die durchzuführenden Kontrollen auskömmlich sein.

Der Vorschlag, den Kostenausgleich nach § 23 des GE für die Kommunen auf 2 Millionen Euro zu erhöhen, wird begrüßt. Diese Summe dürfte im Hinblick auf die gestiegenen Kosten und dem mit dem neuen Gesetz gestiegenen Verwaltungsaufwand in den kommunalen Vergabestellen wohl realistischer sein, als die vor 8 Jahren berechnete 1 Million Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

